

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. März 1865.

### 1. Verhütung von Etatsüberschreitungen.

Die wegen dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat den beifolgenden Bericht übergeben, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der seinigen, mittheilt.

### 2. Jahresbericht der Schuldeputation.

Unter gleichem Vorbehalte läßt der Senat den ihm eingereichten Jahresbericht der Schuldeputation der Bürgerschaft hieneben zugehen.

#### Anlage I

zur Mittheilung des Senats  
vom 17. März 1865.

## Bericht

der wegen Verhütung von Etatsüberschreitungen niedergesetzten Deputation.

Am 24. November 1862 zeigte die Baudeputation berichtlich an, daß der Umbau des Schauspielhauses, welcher im Sommer des genannten Jahres ausgeführt worden war, etwa 25,000 Thaler mehr, als veranschlagt und bewilligt worden, gekostet habe und daher eine Nachbewilligung zu diesem Behufe erbeten werden müsse.

Theils die Höhe dieser Ueberschreitung des bewilligten Fonds (um mehr als fünfzig Procent), theils und namentlich der Umstand, daß von derselben erst nach vollendeter Thatfache dem Senate und der Bürgerschaft Mittheilung gemacht wurde, erregte ein lebhaftes Aufsehen und veranlaßte vielfache Erörterungen über die Organisation unseres öffentlichen Bauwesens, bei welcher eine solche Unregelmäßigkeit sich hatte zutragen können.

Auf den Antrag der Bürgerschaft, welchem der Senat beitrug, ward in Folge dieses Vorganges am 17. December 1862 und am 2. Januar 1863 beschlossen:

eine besondere Deputation niederzusetzen, welche Vorschläge machen sollte, wie Ueberschreitungen von zu bestimmten Zwecken bewilligten Fonds von Seiten der Deputation oder sonstiger Behörden wirksam vorgebeugt werden könne.

Zugleich sollte diese Deputation

insbesondere das bei der Ausführung öffentlicher Bauten in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bestehende Verfahren, namentlich in Betreff der Anfertigung und Prüfung der Voranschläge, der Stellung sowohl der Deputationen als der Techniker zu der Ausführung, ferner der Controle über die Einhaltung der Baupläne und Kostenanschläge, einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Um eine genaue Kunde des jetzt bestehenden Verfahrens zu erlangen, sollte die Deputation ermächtigt sein,

mit den sämtlichen Deputationen, namentlich denen, welchen die Ausführung öffentlicher Bauten obliegt, sich in Einvernehmen zu setzen.

Im Sinne dieses Auftrages und dieser Ermächtigung hat die berichtende Deputation versucht, die ihr gestellte, mit vielfachen eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpfte Aufgabe zu lösen. Das Ergebniss ihrer Arbeiten beehrt sie sich, nunmehr im Nachstehenden vorzulegen.

### I. Das jetzige Verfahren.

Die berichtende Deputation mußte ihre Thätigkeit damit beginnen, das bei dem öffentlichen Bauwesen beobachtete Verfahren hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung der Voranschläge und der übrigen in Betracht kommenden Punkte zu constatiren. Bei den übrigen verwaltenden Deputationen liegen die Verhältnisse ungleich einfacher, und es erschien nicht erforderlich, auch auf diese die einzuziehenden Erkundigungen auszudehnen, vielmehr beschränken sich die letzteren auf die Deputationen für das Bauwesen, für die Convoys, für die Eisenbahn, für die Häfen und Hafenanstalten, für den Straßenbau und den Wegbau. Nach der eingegangenen Auskunft ergiebt sich das Folgende:

1) Die Kostenanschläge zu den Bauprojecten werden in dem betreffenden Baubureau in der Regel von dem Director, hin und wieder auch von einem Conducteur, ausgearbeitet. Im ersteren Falle werden sie von einem Conducteur oder sonstigen Bureaubeamten, im letzteren Falle von dem Director revidirt. Eine Revision durch Dritte, dem ausführenden Baubureau nicht angehörende Techniker, findet nicht statt. — Bei größeren oder besonders schwierigen Arbeiten werden jedoch die Projecte nebst Kostenanschlägen der technischen Baucommission zur Revision mitgetheilt.

Die technische Baucommission, welche bekanntlich aus den, den drei ausführenden Baubureaus vorgeordneten Beamten unter dem Vorsteher eines Senatsmitgliedes besteht, ist den desfalls gefaßten Beschlüssen zufolge berufen, alle ihr zugewiesenen erheblichen Bauarbeiten, namentlich, wenn es von den verwaltenden Deputationen gewünscht wird, entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen ihr desends zugeordneten Technikern, einer collegialischen Prüfung zu unterziehen. Von Amtswegen hat diese Commission keinerlei Thätigkeit zu entfalten, sie beschäftigt sich nur mit solchen Gegenständen, welche durch besonderen Auftrag an sie gelangen.

Der Geschäftsgang bei der technischen Baucommission ist der folgende. Wenn derselben eine Bauarbeit zur Prüfung zugewiesen worden ist, so wird ihr alles darauf bezügliche Material an Schriften, Zeichnungen u. s. w. mitgetheilt. Der Vorsteher ernennt aus den technischen Mitgliedern einen Referenten. Die Relation wird in gemeinschaftlicher Versammlung vorgetragen und darauf das Votum der Commission extrahirt. In besonders wichtigen oder schwierigen Fällen muß die Relation mit sämmtlichen Acten bei den Mitgliedern circuliren.

An der Berathung nehmen in der Regel alle Mitglieder Theil, jedoch kann der Vorsteher in geeigneten Fällen einen oder mehrere der theilnehmenden Techniker von der Begutachtung ausschließen. Nach Lage der Sache kann die Berathung und das Votum auch auf dem Wege des Circulars angeordnet werden. Das Gutachten erfolgt zwar auf Grund der Ansicht der Mehrheit, jedoch muß dasselbe auch die dissentirenden Vota anführen. In den Versammlungen wird das Protocoll von einem Regierungssecretär geführt.

2) Die Ausführung der Bauarbeiten und die Lieferung der Baumaterialien wird von der ausführenden Deputation entweder öffentlich oder mittelst Aufforderung der nach ihrer Ansicht dazu qualificirten Unternehmer, ausverdingungen. Arbeiten in Tagelohn werden grundsätzlich so viel wie möglich vermieden. Der Baudirector resp. der ausführende Conducteur ist nur ermächtigt, geringfügige Gegenstände, namentlich kleinere Erdarbeiten unter der Hand in Accord zu geben.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn die Ausverdingung ohne Erfolg bleibt, sei es, daß überhaupt kein Unternehmer sich meldet, sei es, daß die Forderungen den Anschlag erheblich überschreiten; ferner bei kleinen Flickarbeiten, geringfügigen Lieferungen und bei solchen Gegenständen, deren Ausverdingung nachtheilig für die Sache sein würde.

Mit den Lieferanten kleinerer Bedürfnisse wird von Zeit zu Zeit gewechselt und denselben ein wöchentlich zu revidirendes Holbuch gegeben.

Bei einigen Verwaltungen geschehen die Lieferungen gegen Bestellzettel, welche bei Einreichung der Rechnungen zurückgegeben werden müssen. Ohne Bestellzettel gemachte Lieferungen werden dann nicht zur Zahlung angewiesen.

3) Für die Wirksamkeit der Deputation und namentlich des Rechnungsführers sind selbstverständlich die Vorschriften des Deputationsgesetzes, namentlich des §. 49, maßgebend. Bei allen Ausverdingungen werden die von den Technikern entworfenen Bedingungen der Deputation zur Genehmigung vorgelegt, die eingegangenen Submissionen in einer Deputationsitzung eröffnet und der Zuschlag von der Deputation erteilt.

Der Vorsitzende und der Rechnungsführer schließen hierauf den erforderlichen Contract mit dem Unternehmer, nach Maßgabe der genehmigten Bedingungen, ab. Bei Abschlüssen unter der Hand werden, nach §. 49 des Deputationsgesetzes die Contracte von dem Techniker entworfen, vom Vorsitzenden und vom Rechnungsführer geprüft und von ihnen nach eingeholter Genehmigung der Deputation, vollzogen.

Von der dem Vorsitzenden und dem Rechnungsführer gesetzlich zustehenden Befugniß, in geeigneten Fällen auch den ausführenden Techniker mit der Vollziehung der Contracte zu beauftragen, wird nur selten und nur dann Gebrauch gemacht, wenn es sich um Kleinigkeiten handelt, oder wenn auswärtig oder mit Auswärtigen contrahirt wird. In solchen Fällen werden aber die Contracte vorbehaltlich der Genehmigung der Deputation vollzogen und nach erfolgter solcher Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Rechnungsführer unterzeichnet.

Der Rechnungsführer erhält eine Ausfertigung oder Abschrift sämtlicher Contracte und kann mithin jeder Zeit die daraus entstandenen Verbindlichkeiten übersehen.

Dagegen ist er (abgesehen von ganz einfachen oder im Ganzen ausverdingten Werken) in der Regel außer Stande zu beurtheilen, wie der bereits ausgeführte zu dem noch auszuführenden Theile der Arbeit sich verhält, und er kann daher auch nicht während der Arbeit eine Controle über den zur Vollendung derselben noch erforderlichen Kostenaufwand führen.

4) Die Regel ist, daß der ausführende Techniker ohne Genehmigung des Vorsitzenden, welcher seinerseits mit dem Rechnungsführer und nach Umständen mit der Deputation Rücksprache zu nehmen hat, keinerlei Verbindlichkeiten für die Deputation eingehen kann, ausgenommen in den sub 2 erwähnten unerheblichen Fällen. Ebenso kommt es bei der gewöhnlichen Unterhaltung von Gebäuden und bei Arbeiten außerhalb Bremens, namentlich bei denen der Convoje-Deputation vor und läßt sich ohne großen Nachtheil gar nicht vermeiden, daß der ausführende Beamte einzelne Ausbesserungen anordnet, auch unter der Hand Accorde, z. B. über Erd- und Maschinenarbeiten, abschließt, über welche er vorab nicht bei dem Vorsitzenden der Deputation anfragen kann und von denen daher der Letztere und der Rechnungsführer erst nachträglich Kunde erhalten.

5) Die Einrichtungen an den Baubureaus zur Sicherstellung einer jederzeitigen Uebersicht über den finanziellen Stand der einzelnen Arbeiten bestehen darin, daß über jedes einzelne Conto des Stats unter Verantwortlichkeit der Beamten ein Journal geführt wird, in welches die Rechnungen mit ihren Nummern und dem Namen des Lieferanten eingetragen werden, und daß keine Rechnung zur Anweisung gelangt, ehe nicht diese Eintragung geschehen ist. Die Triplicate der Rechnungen selbst werden nach ihren Nummern geordnet am Bureau aufbewahrt.

Abschlagszahlungen oder Vorschüsse werden außerdem auf einem besonderen Conto für den Lieferanten gebucht. Bei einigen Verwaltungen existiren auch eigene Bücher über Bestellzettel und Vorschusscheine, so daß bei diesen nicht allein die bereits zur Anweisung gelangten Rechnungen, sondern auch die noch zu erwartenden Ausgaben für bestellte Gegenstände ohne Mühe übersehen werden können.

6) Was endlich die Controle über die Einhaltung der Baupläne und Kostenanschläge betrifft, so existirt eine solche überall nicht, falls man darunter eine Einrichtung versteht, durch welche Senat und Bürgerschaft Sicherheit dafür erlangen, daß die beschlossenen Bauten in Uebereinstimmung mit den genehmigten Entwürfen und Anschlägen wirklich ausgeführt worden seien. In dieser Beziehung ist Alles der Gewissenhaftigkeit und der Ueberwachung der ausführenden Behörden selbst überlassen. Allerdings besteht die Vorschrift, daß bei Einreichung der Jahresrechnungen an die

Finanzdeputation unter denselben von den Baudeputationen bemerkt werden solle, was für die verausgabten Gelder hergestellt worden sei, allein es liegt auf der Hand, daß die Finanzdeputation ebenso wenig berufen wie im Stande ist, nach derartigen Notizen eine Controle über die vollendeten Bauten zu führen. Die Nothwendigkeit einer solchen Controle, wenigstens in wichtigeren Fällen, scheint bei Einsetzung der technischen Baucommission ausdrücklich anerkannt worden zu sein, indem dieselbe u. A. auch verpflichtet sein soll »bedeutende Bauten nach ihrer Vollendung gemeinschaftlich zu revidiren«, in welcher Beziehung das für sie aufgestellte Regulativ vorschreibt:

Bei der Revision von Bauten, sobald ihnen dazu der Auftrag erteilt ist, sind sie befugt, die Bauten von Zeit zu Zeit zu besuchen oder durch Einzelne aus ihrer Mitte besuchen zu lassen und von den ausführenden Technikern jede ihnen erforderlich scheinende Auskunft zu verlangen.

Allein einmal ist hier nicht von einer regelmäßigen ex officio stattfindenden Revision der ausgeführten Werke die Rede, sondern es wird lediglich die Möglichkeit einer solchen in Folge besonderen Auftrages hingestellt, und sodann ist zu bemerken, daß thatsächlich von dem hier an die Hand gegebenen Auskunftsmittel selten oder nie Gebrauch gemacht zu werden pflegt. Die Regel ist, daß eine Cognition über die geschehene Ausführung eines Baues außerhalb der Baubehörde selbst nicht stattfindet.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß es keineswegs an einer Reihe zweckmäßiger Einrichtungen fehlt, um das Rechnungswesen bei unseren öffentlichen Baubureaus in guter Ordnung zu erhalten, vorausgesetzt, daß den bestehenden Vorschriften jeder Zeit auch nachgelebt wird. Daß wenigstens in einzelnen Fällen trotzdem diese Ordnung verloren gehen und daß durch das Verfahren des ausführenden Technikers Verbindlichkeiten für einen Bau-Etat entstehen können, von denen die Deputation, deren Vorfiger und Rechnungsführer erst hinterdrein Kenntniß erhalten, lehrt die Geschichte des Umbaues des Schauspielhauses. Der Bericht der Baudeputation vom 24. November 1862 bemerkt hierüber:

»Da die hauptsächlichsten Arbeiten nach dem Fehlschlagen von Ausverdingungen in Tagelohn ausgeführt werden mußten, so ging der Ueberblick über die erreichten Arbeitsergebnisse im Verhältniß zu den dafür veranschlagten Kosten verloren, zumal während der Ausführung die Ausgaben für die verschiedenen Rubriken durch einander liefen und erst nach Vollendung der Arbeiten eine Verrechnung auf die einzelnen Positionen thunlich war.«

Und in ihrem Berichte vom 7. März 1863 führt die Baudeputation weiter aus, wie durch Geschäftsüberhäufung des Baudirectors, welcher im Jahre 1862 durch drei Neubauten, den Umbau des Gewerbehause, die Aufsicht über etwa 250 Staatsgebäude und außerdem vielfach von verschiedenen Behörden in Anspruch genommen wurde, eine geregelte Uebersicht über den jedesmaligen finanziellen Stand des Unternehmens unmöglich geworden sei. Ihrerseits zu controliren, wie viel ein in der Ausführung begriffener Bau bis zu seiner Vollendung noch kosten werde, erklärte die Baudeputation (Bericht vom 7. März 1863) sich außer Stande. Die Deputation könne nur beurtheilen, wie die eingegangenen Rechnungen und die abgeschlossenen Contracte zu dem Voranschlage sich verhalten und ein wie großer Rest von dem disponiblen Fond jedesmal noch zur Verfügung stehe; ob aber dieser Rest genügen werde, um alle noch rückständigen Arbeiten zu bestreiten, vermöge weder sie noch irgend eine der anderen mit dem Bauwesen beschäftigten Deputationen anzugeben, und stehe ihnen auch nicht die zu solcher Controle erforderliche technische Hülfe zur Seite.

Der Baudirector erklärt sich in seinem Berichte vom 28. Februar 1863 an die Baudeputation wie folgt:

»Je weiter der Bau fortschritt, um so weniger war eine Uebersicht möglich. Die eigentlichen Bauarbeiten nahmen die Aufmerksamkeit aller der bei Leitung des Baues beschäftigten Techniker so vollständig in Anspruch, daß dieselben an etwas Anderes zu denken nicht mehr im Stande waren. Bei der Führung irgend eines Geschäftes, bei welchem die mannigfaltigsten Thätigkeiten und die Erfüllung der verschiedenartigen Pflichten verlangt wird, läßt es sich nicht immer vermeiden, daß ein Theil gegen den anderen vorzugsweise im Auge behalten wird. Ein

Glück ist es dann zu nennen, wenn der bevorzugtere Theil auch der wichtigere ist. In dem vorliegenden Falle wurde der Unterzeichnete von dem Gedanken gänzlich beherrscht, nun, da ihm einmal die Ausführung in der erforderlich kurzen Bauzeit oblag, auch mit allen seinen Kräften das ihm aufgetragene Werk so gut, solide und schön, als er es vermöchte, zu vollführen und namentlich einen nochmaligen Fehlbau zu verhüten. Daher kam es, daß ein Theil der Ausführung, nämlich die Berücksichtigung des Verhältnisses der schließlichen Kosten zu dem Anschlage erst in zweiter Linie beachtet und zuletzt im Sturme des Baues selbst beinahe ganz aus den Augen verloren wurde.

Die Ueberschreitung des Stats selbst war übrigens von der rechtzeitigen Entdeckung der Unzulänglichkeit der veranschlagten Summe an sich unabhängig. Auch wenn die Uebersicht während des Baues nicht verloren gegangen wäre, würde der Bau doch darum nicht erheblich weniger gekostet haben. Die eigentliche Ursache der Ueberschreitung lag in den irrigen Voraussetzungen, auf welche das Bauproject sich stützte. Das letztere war, wie die Baudeputation bezeugt, mit ganz besonderer Sorgfalt ausgearbeitet und erweckte gerade dadurch bei allen Betheiligten das sichere Gefühl, daß mit dem veranschlagten Kostenbetrage auszureichen sein werde. Irgend eine gesetzliche Vorschrift ist dabei nicht übertreten worden. Das Bauproject ist freilich einseitig von dem Baudirector vorgelegt und nicht von einer anderen technischen Autorität revidirt worden; allein daß Letzteres hätte geschehen müssen, kann auch auf Grund gesetzlicher Anordnungen nicht behauptet werden. Ob der vorgefallene Irrthum bei einer zweiseitigen Beurtheilung des Projectes vermieden sein würde, muß dahin gestellt bleiben; jedenfalls war eine solche formell nicht geboten, und ist auch vom Senate und der Bürgerschaft nicht begehrt worden. Nach Ansicht der Baudeputation (Bericht vom 24. Novbr. 1862) ist aus dem Falle die Lehre zu ziehen, »bei der künftigen Veranschlagung ähnlicher Bauten alle durch die Umstände irgend gerechtfertigte, wenn auch ungewisse Eventualitäten von vorne herein schärfer ins Auge zu fassen.« Eine Einrichtung aber, welche, abgesehen von dem guten Willen des Technikers, eine solche schärfere Berechnung der Eventualitäten im einzelnen Falle wirksam verbürge, besteht gegenwärtig nur insoweit als die technische Baucommission in Betracht kommen kann.

Bevor die berichtende Deputation dazu übergeht, Vorschläge wegen Abänderung der bestehenden Einrichtungen aufzustellen und zu begründen, glaubt sie sich mit einigen Worten über den Umfang des ihr ertheilten Commissorium äußern zu sollen.

## II. Das Commissorium der Deputation.

Wenn die Deputation mit der Auffuchung geeigneter Mittel zur Verhütung von Statsüberschreitungen sich beschäftigen sollte, so konnte es doch nicht die Meinung sein, alle Fälle, in denen solche möglicherweise vorkommen können, ihr zur Beachtung zu überweisen. Schon nach den bestehenden Gesetzen versteht es sich von selbst, daß die Deputationen und überhaupt alle Behörden nicht befugt sind, Anweisungen über den Betrag der ihnen bewilligten Fonds auf die Generalcasse auszustellen, und wenn es gleich wohl geschähe, würden doch die Inspectoren der Generalcasse das Zahlungsmandat nicht bewilligen. Ebenso ist nach geltendem Rechte Keiner der ausführenden Beamten ermächtigt, auf eigene Hand, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, Arbeiten für Staatsrechnung anzuordnen oder auszuführen; wo dieses vorkommt, fällt die Verantwortlichkeit auf den Beamten zurück, es sei denn, daß die vorgesetzte Behörde wegen besonderer Umstände sich bewogen fände, nachträglich für ihn einzutreten, weil sie anerkennen müßte, daß die eigenmächtigen Anordnungen unvermeidlich oder doch augenscheinlich im Interesse des Staates geschehen seien. Es bedarf keiner neuen Vorschriften, um die Ungefehrlichkeit von Statsüberschreitungen in diesem Sinne nochmals auszusprechen.

Die Uebelstände, um deren Beseitigung es sich handelt, bestehen weniger in eigentlichen Statsüberschreitungen, d. h. in einer eigenmächtigen Verausgabung über den bewilligten Fond hinaus, als vielmehr in der Gefahr erheblicher Nachbewilligungsanträge, bei denen formell allen Vorschriften des Gesetzes genügt sein und doch der Staat in Geldausgaben gerathen kann, welche Senat und Bürgerschaft nicht beab-

sichtigt hatten. Solche Fälle werden eintreten, wenn entweder der Kostenanschlag für die auszuführende Arbeit von vorn herein zu niedrig gegriffen war und dessen Unzulänglichkeit sich erst im Verlaufe des Baues herausstellt, so daß dann der Staat nur die Wahl hat, das Fehlende nachzuschließen oder den Bau unvollendet liegen zu lassen; — oder wenn während des Baues mit dem disponiblen Fond, wegen mangelnder Uebersicht über den finanziellen Stand der Sache, nicht haushälterisch genug gewirthschaftet und schließlich dadurch eine Mehrausgabe herbeigeführt wird.

Hiernach besteht das der berichtenden Deputation gesteckte Ziel, praktisch genommen, darin: Mittel aufzufinden, um erstens die Zulänglichkeit der Kostenanschläge sicher zu stellen, und um zweitens zu verhüten, daß der ausführenden Behörde während des Baues der Ueberblick über das Verhältniß zwischen den zu erfüllenden Verbindlichkeiten und den vorhandenen Geldmitteln verloren gehe. Aber selbst in dieser Einschränkung wird es nicht darauf ankommen können, Einrichtungen anzuempfehlen, durch welche Nachbewilligungen schlechthin und unter allen Umständen vermieden werden. An sich ist es zweifelhaft, ob dies überhaupt jemals durch formelle Vorschriften zu erreichen wäre; sodann aber ist es auch sehr fraglich, ob nicht durch eine zu weit gehende Vorsicht nach der einen Seite hin weit größere Nachtheile, als die von Zeit zu Zeit vorkommenden Nachbewilligungsfälle es sind, auf der andern Seite provocirt werden würden.

Dies gilt namentlich von übertriebenen Anforderungen an eine unbedingte Zuverlässigkeit der Kostenanschläge. Jeder Kostenanschlag ist immer nur eine Wahrscheinlichkeitsberechnung und kann, auch ganz abgesehen von eigentlichen Irrthümern und Nachlässigkeiten, bei sorgfältigster, sachgemäßer Ausarbeitung mit den hinterdrein sich ergebenden Thatsachen im Widerspruch stehen. Die Preise der Materialien und der Arbeit können in völlig unerwarteter Weise steigen; es können während der Ausführung Verhältnisse eintreten, welche die Kosten steigern, welche aber im Voraus zu berechnen vernünftiger Weise nicht thunlich war. Wollte man darauf bestehen, daß unter allen Umständen mit der veranschlagten Summe auszureichen sei, so würde die Folge sein, daß die Techniker, um sich ganz sicher zu stellen, die Kosten so hoch wie nur irgend möglich berechneten und daß Senat und Bürgerschaft in die Lage geriethen, regelmäßig weit bedeutendere Summen zu bewilligen, als zur Herstellung der Werke gewöhnlich erforderlich wäre. Wenn daher die Baudeputation in ihrem Berichte vom 24. November 1862 bemerkt:

„Uebrigens kann die Deputation im Blick auf die Voranschlagung künftiger Bauten nur davor warnen, die Ansprüche an die Verantwortlichkeit der Baubeamten für so ungewöhnliche und nicht wohl vorherzusehende Zwischenfälle zu hoch zu spannen, weil daraus gar leicht zur Vermeidung späterer Rügen die Steigerung von Anschlägen über das wirkliche und vorauszusehende Bedürfnis hinaus befördert wird, worunter die Staatscasse mehr leiden würde, als durch einen Irrthum in dem Voranschlage,“

so muß ihr darin nicht allein völlig beigestimmt, sondern auch hinzugefügt werden, daß es dem finanziellen Interesse des Staats geradezu widersprechen würde, wenn man bei der vorliegenden Gelegenheit Maßregeln zur Verhütung von Statsüberschreitungen ergreifen wollte, ohne gleichzeitig für Verhütung übertriebener Voranschläge Sorge zu tragen. Die letzteren sind das bei Weitem größere Uebel; sie sind in ihren Folgen kostspieliger und sie sind der Controle beinahe gänzlich entzogen. In den Rechnungen hinterlassen sie keine wahrnehmbare Spuren oder, wenn dies in der Gestalt von nicht verbrauchten Restsummen geschieht, so wird wohl gar der Schein besonders verdienstlicher Sparsamkeit erweckt. Die aus Laien bestehenden Behörden werden nicht geneigt sein, die Verantwortlichkeit für Herabsetzung der von einem Sachmanne für nothwendig erklärten Bedarfsummen zu übernehmen, und die Folge wird eine Kostspieligkeit aller Staatsbauten sein, mit welcher verglichen, die doch immer nur ausnahmsweise vorgekommenen Ueberschreitungen der Voranschläge kaum in Betracht kommen.

Die Deputation hat daher nicht umhin können, ihr Augenmerk auf eine sorgfältige Prüfung der Bauprojecte sowohl nach der einen wie nach der anderen

Seite hin zu richten. Sie glaubt damit im Sinne ihres Commissorii gehandelt zu haben, wie denn in der That eine Trennung der beiden Gesichtspunkte kaum durchführbar erscheint.

### III. Möglichkeiten der Abhülfe.

#### a. Minoritätsantrag.

Im Schooße der Deputation wurde eine Reihe von verschiedenen Einrichtungen und Maßregeln, von denen eine Abhülfe der bestehenden Uebelstände erwartet wurde, angeregt und besprochen, unter ihnen namentlich auch die Anstellung eines höheren Baubeamten, welchem ausschließlich die Prüfung der Projecte und die Controle der Ausführung der Staatsbauten überwiesen werden sollte. Obwohl die Deputation ihrer Mehrheit nach die Beantragung einer solchen Maßregel, aus sogleich anzuführenden Gründen, unterlassen zu sollen geglaubt hat, so hält sie doch die angeregte Idee für erheblich genug, um die für deren Geltendmachung angeführten Gründe ausführlich darzulegen.

Es wurde hervorgehoben, daß eine gründliche und zuverlässige Prüfung der Bauprojecte und eine eben solche Controle der Ausführung der Bauten nur durch technische Kräfte und nur durch solche Personen geschehen könne, welche völlig unbefangen dem öffentlichen Bauwesen gegenüberstehen oder mit anderen Worten, welche ihrerseits mit der Projicirung und dem Bauen selbst gar nichts zu thun haben, welche auch von den ausführenden Baubehörden in ihrer Stellung gänzlich unabhängig seien. So werde es auch fast überall in anderen Staaten gehalten. Gewöhnlich stehe dort an der Spitze jedes einzelnen Zweiges der öffentlichen Arbeiten unmittelbar unter der Regierungsbehörde ein technisches Collegium, dessen Mitglieder den Ausführungsarbeiten fremd bleiben, dagegen aber alle Bauprojecte in finanzieller und technischer Beziehung prüfen und sich darüber vergewissern, ob die Bauten in Uebereinstimmung mit den genehmigten Projecten, die Ausgaben in Uebereinstimmung mit den genehmigten Anschlägen stattfinden. — Gegen eine analoge Einrichtung in Bremen wurden hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht:

1) Unsere Verhältnisse seien zu klein, um ein Collegium höherer Techniker für das Bauwesen, geschweige denn für jeden einzelnen Theil desselben (Hochbau, Wasserbau, Wegbau) zu ertragen. — Die Kosten eines solchen Apparats würden allzu hoch sein.

2) Die Uebertragung aller Functionen solcher Collegien auf einen einzelnen Beamten würde an der Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, eine geeignete Persönlichkeit zu finden, scheitern. Ein solcher Beamter müßte, um seine Autorität zu wahren, die verschiedensten Fächer der Bauwissenschaft mit einer solchen Sachkunde beherrschen, daß er in jedem einzelnen Fache dem ausführenden Techniker ebenbürtig gegenüber treten könnte. Männer von einer so seltenen Qualifikation würde man kaum finden, noch weniger aber für den verhältnißmäßig bescheidenen Wirkungskreis, welchen unser Gemeinwesen ihnen zu bieten vermöchte, gewinnen können.

3) Wäre letzteres aber auch der Fall, so würde es noch eine besondere Schwierigkeit darbieten, einen solchen Beamten in unserem eigenthümlichen Verwaltungssysteme eine angemessene Stellung anzuweisen. Von den Baubehörden solle und müsse er ganz unabhängig sein, ebenso wenig aber könnte man ihm eine Stellung über denselben geben, und wenn man ihn weder unter noch über diese Behörden stellen, sondern einen rein begutachtenden Wirkungskreis ihm anweisen wollte, so frage sich, welche Behörde denn ihm vorgesetzt sein solle. Wollte man ihn in das Deputationswesen einfügen, so würde man für diesen Beamten eine besondere Deputation schaffen müssen, deren Thätigkeit aber, da es sich ja lediglich um eine technische Wirksamkeit handele, gegenstandslos werden würde. Uebrigens werde es unter allen Umständen für den Beamten schwer sein, seine Unbefangenheit und Unabhängigkeit bei den nahen collegialischen und persönlichen Beziehungen, wie ein kleiner Staat sie mit sich bringe, zu wahren.

Diesen Gründen, (welche die Mehrheit in der That bestimmt haben, von einem Antrage in dieser Richtung abzusehen) gegenüber, sei das Folgende zu bemerken:

ad. 1. und 2. Wenn die Einrichtung an sich, wie auch von der andern Seite eingeräumt werden müsse, den Anforderungen an ein vernünftiges Staatsbau-

wesen entspreche, so sollte man sich durch die unleugbaren Schwierigkeiten nicht sofort von jedem Versuche der Verwirklichung abschrecken lassen.

Was zunächst den Kostenpunkt betreffe, so würde allerdings ein derartiger höherer Baubeamter angemessen salarirt werden müssen, allein dieser Mehraufwand könne nicht in Betracht kommen gegen die Aussicht eine Bürgerschaft mehr für sorgfältigere Aufstellung der Kostenanschläge und für gute Bauausführung zu gewinnen.

Allerdings könne man nicht alles Wünschenswerthe erreichen, man müsse darauf verzichten, für alle Bauämter Obercollegien ins Leben zu rufen, allein dies sei kein Grund, auch diejenigen Schritte zu unterlassen, welche in unseren Kräften ständen, um die vorhandene Lücke in unserem Bauwesen wenigstens einigermaßen auszufüllen und an die Stelle der ganz unzureichenden sogenannten technischen Baucommission eine wenn nicht vollkommene, doch jedenfalls bessere Organisation zu setzen. Selbst ein einzeln stehender höherer Beamter, welcher allen Ausführungsarbeiten gänzlich fremd bleibe, welcher lediglich auf die Kritik und die Controle sich zu beschränken habe, werde bedeutenden Nutzen stiften können, wäre es auch nur dadurch, daß den ausführenden Technikern alsdann bei allen ihren Arbeiten jederzeit das Bewußtsein einer solchen sachverständigen Kritik und Controle gegenwärtig bleiben werde. Es möge schwierig oder unmöglich sein, einen Mann zu gewinnen, welcher mit gleicher Autorität alle Gebiete der Technik beherrsche, aber unverkennbar sei es doch besser irgend eine gebildete und sachverständige Hülfe zur Seite zu haben als gar keine. Ein technisch gebildeter Mann werde auch bei solchen Bauten, bei denen ihm minder vertraute Specialitäten in Frage kommen, ein Menge finanziell bedeutsamer Punkte, als Material, Handwerkerarbeiten, Löhne, besser als ein Laie beurtheilen. In außerordentlichen Fällen bleibe es ohnehin unbenommen, auswärtige Gutachten einzuholen, und auch in dieser Beziehung werde es erwünscht sein, die Frage, wer zum Gutachten aufgefordert werden solle, einem unparteiischen Manne, anstatt ausschließlich dem ausführenden Techniker vorlegen zu können. In den meisten Fällen handle es sich übrigens gar nicht um Anlagen von so exceptionellem Charakter, daß ein Baukundiger von durchschnittlicher Qualifikation sie nicht vollständig beurtheilen könnte und es lasse sich nicht rechtfertigen, die gewöhnlichen Fälle deshalb ungeprüft zu lassen, weil die Prüfung außergewöhnlicher Fälle hin und wieder ihre Schwierigkeiten haben könnte und die Heranziehung auswärtiger Kräfte erheischen möge.

ad 3. Das wesentlichste Gewicht sei allerdings darauf zu legen, daß der fragliche Beamte zu den ausführenden Behörden in keiner, weder directen noch indirecten Beziehung stehe. Er solle eben das Interesse des Staats im Gegensatz zu den ausführenden Organen des Staats vertreten helfen. Die mit dem praktischen Bauwesen verknüpften Anregungen der Unternehmungslust, des Ehrgeizes etc. dürfen nicht an ihn herantreten und die Unbefangenheit seines Urtheils in Frage stellen. Er könne daher auch nicht in irgend welcher Weise einer Baubehörde unter- oder beizuordnet werden. Ebenso wenig aber sei die Rede davon, ihn zum Vorgesetzten der Baudeputationen zu machen. Er werde nicht zu dirigiren, er werde nur auf Grund eines Gesetzes dem Senate und der Bürgerschaft das gutachtliche Material für die Beschlußfassung über die Vorlagen der Baubehörden zu liefern und dem Senate und der Bürgerschaft für die beschlußmäßige Ausführung der genehmigten Projecte durch Erstattung eines Berichts über die vollendeten Arbeiten eine Gewähr zu bieten haben, an welcher es jetzt, abgesehen von der Pflichttreue der Ausführenden selbst gänzlich fehle. Auch die technische Baucommission sei ein von Deputationen unabhängiges Organ, dessen Wirksamkeit auf unmittelbar zwischen dem Senate und der Bürgerschaft vereinbarten Bestimmungen beruhe, und in der nämlichen Weise wie diese könne sehr wohl ein Amt wie das in Rede stehende geschaffen werden, ohne im Mindesten die Stellung der Deputationen selbst zu alteriren.

Sollte es aber für unerlässlich gehalten werden, den Beamten einer Deputation beizuordnen, so werde dies freilich die Sache verweiltäufigen, aber unausführbar werde sie darum noch immer nicht. Es müßte alsdann allerdings eine besondere Deputation eigens für den Zweck, die Bauprojecte zu prüfen und die vollendeten Arbeiten abzunehmen, creirt und derselben ein höherer Techniker beigegeben werden. Der Geschäftsgang werde sich alsdann etwa folgendermaßen gestalten.

Sei die Ausführung eines Baues beschlossen oder in Antrag gekommen, so stelle die betreffende Baudeputation, ebenso wie es jetzt geschieht, die Projecte und Anschläge auf, und lasse beide an die Controledputation gelangen. Die Controledputation finde entweder Nichts dabei zu erinnern oder sie habe Monita zu machen. Im letzteren Falle erkenne entweder die Baudeputation die Monita als richtig an und erledige dieselben zu kurzer Hand, oder sie thue das nicht. Dann würden die stehen gebliebenen Differenzpunkte als solche zur Kenntniß des Senats und der Bürgerschaft gelangen und diese eine weitere Information, etwa durch Heranziehung auswärtiger Autoritäten, veranlassen oder doch mit voller Kenntniß der obwaltenden Zweifel ihre Entscheidung treffen können.

Sei ein Bau vollendet, so nehme die Controledputation, nach vorgängiger Berichterstattung ihres Technikers, den Bau förmlich ab und ertheile Namens des Staates die Decharge, d. h. die Erklärung, daß der Bau in Gemäßheit der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft ordnungsmäßig hergestellt sei, was bekanntlich jetzt überhaupt nicht geschehe. Finde die Controledputation Anlaß, die Ertheilung der Decharge zu beanstanden, so würde sie ihre Gründe der betreffenden Baubehörde mittheilen und eventuell, wenn auf diesem Wege eine Erledigung nicht erzielt werden sollte, über die Angelegenheit für den Senat und die Bürgerschaft einen Bericht abzustatten haben. Man dürfe annehmen, daß die bloße Möglichkeit eines solchen Berichts die Fälle, in denen es so weit käme, auf eine höchst geringe Zahl beschränken werde. Das Controliren einer verwaltenden durch eine nichtverwaltende Deputation sei übrigens in unserem Staate nichts Neues, das Rechnungswesen aller Verwaltungen werde bekanntlich in ganz analoger Weise von der Finanzdeputation beaufsichtigt.

Der Einwand, daß die Mitglieder einer solchen Controledputation, weil dieselbe sich nur mit technischen Fragen zu beschäftigen haben würde, eine rechte Wirksamkeit nicht würden entfalten können, dürfte auch bis zu einem gewissen Grade andere, namentlich die dem Bauwesen vorstehenden Deputationen treffen, welche großentheils in gleicher Weise über Sachgegenstände zu berathen und zu berichten hätten, ohne daß man behaupten könnte, daß ihre Thätigkeit dabei eine leere Form sei. Die Aufgabe des ihnen zugeordneten technischen Beamten sei es doch immer, die aus Laien bestehende Deputation von seinen Argumenten so weit zu überzeugen, daß sie denselben ihr Vertrauen zuwenden könne; die Deputation habe ferner auf alle finanzielle, rechtliche, administrative und constitutionelle Seiten eines Bauunternehmens ihr Augenmerk zu richten, Punkte, welche bei der Controle der Arbeiten und der Kritik der Projecte ebensowohl wie bei deren Ausführung in Betracht kämen.

Die aus den nahen persönlichen Berührungen entspringende Gefahr collegialischer Nachsicht sei allerdings vorhanden, aber doch nicht größer als in anderen Verhältnissen, wo man unbedenklich der Gewissenhaftigkeit der in gleicher Lage sich befindenden Personen vertraue. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen werde auch hier die beste Garantie gegen eine Abschwächung des Pflichtgefühls darbieten.

Aus allen diesen Gründen müsse empfohlen werden, daß ein höherer Bautechniker eventuell unter Einsetzung einer besonderen Controledputation, für die im Vorstehenden geschilderte Thätigkeit angestellt werde. Mit einer solchen Einrichtung lasse sich ohne Schwierigkeit dasjenige verbinden, was die Mehrheit der Deputation beantrage, um eine allerdings sehr wünschenswerthe Revision der Baurechnungen ins Leben zu rufen.

#### b. Deputationsantrag.

Die Mehrheit der Deputation hat, ohne die principielle Richtigkeit der Ansichten der Minderheit in Frage stellen zu wollen, doch geglaubt, daß ein besonderer Werth darauf zu legen sei, Vorschläge aufzustellen, welche ohne Schwierigkeit und schon jetzt sich verwirklichen lassen würden, wenn sie auch vielleicht nicht so vollständig der Theorie entsprechen. Nach der Ueberzeugung der Deputation wird schon viel damit gewonnen sein, wenn die technische Vorprüfung der Projecte durch eine bei der Ausführung nicht betheiligte Behörde, wie sie gegenwärtig in außerordentlichen Fällen angeordnet zu werden pflegt, künftig als Regel gesetzlich vorgeschrieben und wenn damit eine Einrichtung verbunden wird, welche eine eingehende und selbststän-

dige Controle der Kostenanschläge und der Bedarfsberechnungen ermöglicht. Hierfür wird die technische Baucommission durch Erlass einiger neuer Bestimmungen und durch Vermehrung ihres Personals zu einem brauchbaren Organe ausgebildet werden können.

Nach den im Jahre 1859 vereinbarten Bestimmungen besteht die technische Baucommission aus den drei oberen Baubeamten, denen noch andere Techniker beigeordnet werden können. Ihre Bestimmung ist, in den Fällen wo sie dazu den Auftrag erhalten, namentlich wenn es von den verwaltenden Deputationen gewünscht wird, die von einzelnen Bauabtheilungen oder Baubeamten entworfenen Berichte, Projecte und Kostenanschläge collegialisch zu prüfen oder vollendete Bauten gemeinschaftlich zu revidiren. Obgleich es immer ein Uebelstand bleibt, daß die Mitglieder dieser Commission zugleich ausführende Beamte sind, so wird dieselbe doch mit Nutzen für den Zweck, über welchen die berichtende Deputation sich zu äußern hat, zu verwenden sein, wenn

- 1) gesetzlich festgestellt wird, daß, von geringfügigen Sachen abgesehen, alle Bauprojecte und Anschläge zur Revision an die technische Baucommission zu gehen haben, ehe sie an Senat und Bürgerschaft zur Beschlußfassung resp. ehe sie zur Ausführung gelangen;
- 2) wenn die technische Baucommission durch ein ständiges Mitglied verstärkt wird, welches mit guter bautechnischer Bildung, Geschäftserfahrung und Kunde des Rechnungswesens vereinigt und dessen specielle Aufgabe es sein wird, die Ansätze und Anschläge der Bauprojecte zu revidiren (technischer Revisor).

Ein solcher technischer Revisor würde mit einem Jahrgehalte von etwa 1200 bis 1500 Thalern zu besolden und ihm ein eigenes Bureau mit zwei Gehülfen (Schreibern oder Calculatoren) zur Verfügung zu stellen sein.

Es wären in dieser Beziehung die folgenden Vorschriften festzustellen:

Jedes ausgearbeitete Bauproject mit allen dazu gehörenden Anschlägen, Zeichnungen und Erläuterungen wird zuvörderst von der betreffenden Deputation zu kurzer Hand dem Vorsteher der technischen Baucommission eingesandt und von diesem dem Revisor zur Prüfung der einzelnen Ansätze und Preise in den Kostenanschlägen, sowie zur Controle der Berechnungen übergeben.

Uebersteigt die Kostensumme nicht den Betrag von 1000 Thalern, so wird, nach erfolgter solcher Revision, das von dem Revisor abgestempelte Project, resp. mit den Monitoren des Revisors, dem Vorsteher der technischen Baucommission und von diesem der betreffenden Baudeputation wieder zurückgestellt.

Uebersteigt dagegen die Kostensumme den Betrag von 1000 Thalern, so wird über die geschehene Revision in der Plenarversammlung der technischen Baucommission, welche zu dem Ende regelmäßige und in eiligen Fällen außerordentliche Sitzungen u halten hat, berichtet. Ergiebt sich dabei die Nothwendigkeit einer weiteren Prüfung, so wird die Sache von der Commission berathen und erforderlichen Falles einem Mitgliede zu eingehender Relation übergeben.

In dazu geeigneten Fällen, namentlich also wenn es sich um besonders wichtige und umfangreiche Projecte handelt, kann auch angeordnet werden, daß die Sache, ehe sie an den Revisor zur speciellen Revision gelangt, in dem Plenum der Commission im Allgemeinen durchberathen werde. Es könnte nämlich der Fall eintreten, daß die technische Baucommission eine wesentliche Abänderung des Projectes für rathsam hielte und diese nachher genehmigt würde, und es würde alsdann die vorgängige Arbeit des Revisors eine vergebliche gewesen sein.

Nach erfolgter Prüfung und Revision Seitens der technischen Baucommission geht das Project mit den etwaigen Monitoren und mit dem Stempel des Revisors versehen an die betr. Baudeputation zurück. In den für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichten der Letzteren ist anzuführen, daß das betr. Project von der technischen Baucommission nachgesehen und eventualiter ob etwas und was von derselben dabei erinnert worden ist.

Durch ein solches Verfahren werden nicht allein die ausführenden Deputationen eine neue Handhabe zur Beurtheilung der ihnen übertragenen Bausachen gewinnen, sondern es wird auch auf die Baubureau selbst von heilsamem Einflusse sein, wenn

eine fachverständige Kenntnissnahme und Prüfung ihrer Ausarbeitungen von Seiten unbetheiligter Dritter angeordnet wird. Ferner wird eine große Verschiedenheit bei Berechnungen der Preise zwischen den einzelnen Baubehörden nicht wohl stattfinden können, wenn alle Anschläge in einem Centralbureau nachgesehen und von einem mit dem Bauwesen vertrauten Manne unter einander verglichen werden können.

Wenn hiermit die berichtende Deputation dem einen der gerügten Uebelstände wenigstens theilweise und soweit es in unseren Verhältnissen ausführbar ist, entgegengetreten zu sein glaubt, so ist sie nicht minder überzeugt auf dem nämlichen Wege auch zur Beseitigung des zweiten Beschwerdepunktes gelangen zu können.

Wie schon erwähnt, sind vorgekommene Statsüberschreitungen damit entschuldigt worden, daß der ausführende Techniker im Drange der Geschäfte und bei großer Zersplitterung seiner Kräfte die Uebersicht über den finanziellen Stand des Baues verloren habe und nicht im Stande gewesen sei, die vorgesetzte Behörde zeitig von dem eingetretenen Mehrbedarfe in Kenntniss zu setzen. Der Möglichkeit solcher Fälle, welche augenscheinlich mit der guten Ordnung gänzlich unvereinbar sind, wird durch fachgemäße Einrichtungen vorgebeugt werden müssen.

Hierzu scheint die projectirte Anstellung eines vierten Mitgliedes der technischen Baucommission und die Einrichtung eines Rechnungsbureaus bei derselben eine geeignete Handhabe zu bieten, da angenommen werden darf, daß der technische Revisor zu anderen als den obengenannten Arbeiten Zeit genug übrig behalten wird. Die ausführenden Baubureau werden nach wie vor das mit jeder Bauführung verbundene Rechnungswesen zu besorgen und au courant zu halten haben, um jeden Augenblick über den Stand der Sache im Klaren zu sein. Es wird nur darauf ankommen, dafür, daß diese Uebersicht nie verloren gehe, eine Controle zu schaffen.

Die berichtende Deputation beantragt zu diesem Zwecke, daß dem technischen Revisor eine controlirende Buchführung über alle in der Ausführung begriffene Bauten übertragen werde.

Die bestehenden Einrichtungen der Baubureau werden im Allgemeinen unverändert beibehalten werden können. Nur wird darauf zu achten sein, daß die Kostenanschläge, welche die Grundlage jeder Controle bilden müssen, in ganz specieller und detaillirter Weise aufgestellt, die verschiedenen Gegenstände (Material, Löhne etc.) getrennt gehalten werden und überhaupt jede Einzelheit ohne Mühe in dem Anschlage aufgefunden werden kann.

Eine Abschrift jedes Anschlages und der abgeschlossenen Contracte wird dem Bureau des technischen Revisors zugestellt.

Jede Baurechnung wird, bevor sie an die Deputation zur Anweisung gelangt, in dem Revisionsbureau nachgerechnet und gebucht.

Diese Buchung findet in der Form und in den Rubriken statt, welche die ausführende Baubehörde angeben wird. Nur wenn die Buchung der Controlirten und die des Controlirenden gleichartig eingerichtet ist, kann der Zweck der Controle, jeder Zeit über den Stand der Bauführung Auskunft zu gewähren, erreicht werden.

Der Revisor, welcher ja das Bauproject bereits bei Gelegenheit der Revision Seitens der technischen Baucommission im Voraus genau kennen gelernt hat, welchem die detaillirten Anschläge und die abgeschlossenen Contracte vorliegen, wird auf diese Weise in den Stand gesetzt, einestheils die auf jeden einzelnen Posten des Anschlages bereits verausgabten Summen und laufenden Verbindlichkeiten zu übersehen, andernteils zu beurtheilen, ob die eingehenden Rechnungen mit dem genehmigten Anschlage und den Contracten nicht allein formell, sondern auch sachlich übereinstimmen. Es wird ihm aufzugeben sein, hierauf fortwährend sein Augenmerk zu richten, und sobald er Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten irgend welcher Art bemerkt oder vermuthet, namentlich also auch dann, wenn Geld für andere als in dem Anschlage angegebenen Zwecke verausgabt sein sollte, davon sofort dem Vorsitz der technischen Baucommission Anzeige zu machen. Letzterer wird alsdann die betreffende Deputation von dem vorgekommenen Monitum in Kenntniss zu setzen haben. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Revisor aus der Vergleichung der eingegangenen Verbind-

lichkeiten und der angewiesenen Rechnungen mit dem noch restirenden Theile der Ausführungsarbeiten auf eine vorzeitige Erschöpfung der bewilligten Fonds schließen zu müssen glaubt.

Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Einrichtung den Rechnungsführern der Deputationen die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten wesentlich erleichtern wird. Die berichtende Deputation setzt es als selbstverständlich voraus, daß der Revisionsbeamte zu verpflichten sein wird, seine Bücher jederzeit auf Verlangen den Rechnungsführern der Deputationen zur Einsicht vorzulegen und ihnen jede gewünschte Auskunft zu ertheilen. Zu noch größerer Erleichterung der Controle wird es freilich dienen, wenn auch die Rechnungsführer ihre Bücher nach demselben Systeme einrichten, welches von den Baubureaux adoptirt ist, und es kann nur gewünscht werden, daß die Deputationen, nach gutachtlicher Vernehmung der Techniker gleichartige Normen für die Buchungen des Rechnungsführers und für die Buchungen der Baubureaux feststellen, so, daß in beiden Fällen die nämlichen Rubriken innegehalten werden.

Zum Schlusse erlaubt sich die Deputation noch, über zwei zur Sprache gekommene Vorschläge sich zu äußern, welche gleichfalls eine Ueberschreitung der Etats zu erschweren bestimmt sind.

Es ist angeregt worden, den Baudirectoren die Ausarbeitung der Projecte und die Ausführung der Bauten ganz zu entziehen und hiefür lediglich Conducteure zu verwenden, so daß die Directoren Zeit gewinnen der Oberleitung, der Prüfung und der Revision ihre ganze Kraft zu widmen. Die berichtende Deputation vermag dies jedoch nicht zu empfehlen. Ihres Erachtens würde dadurch ein Uebelstand nur durch einen anderen vielleicht noch größeren Uebelstand verdrängt werden. Der praktische Theil des Bauwesens würde um eine Stufe herabgesetzt werden, und die Befähigung der Directoren, welche doch als die größere angesehen werden muß, würde für die eigentlich schöpferische Thätigkeit verloren gehen. Dies würde dem Interesse des Staats sicherlich nicht entsprechen.

Der zweite Vorschlag betrifft eine Concentrirung aller Bauarbeiten unter einer einzigen Deputation. Hierbei wird nur von den Hochbauten die Rede sein können, da Wasserbau und Wegbau jedenfalls abgeordneten Behörden unterstellt bleiben müßten. Was die Hochbauten betrifft, so liegt bekanntlich die Sache so: daß gesetzlich die Baudeputation für dieselben competent ist, falls nicht Senat und Bürgerschaft ein anderes beschließen. In sehr vielen Fällen wird aber die Ausführung von Hochbauten anderen Deputationen, namentlich der Convoje, der Eisenbahn, der Gas- und der Häfendeputation übertragen, wovon die Folge ist, daß die Baubeamten gleichzeitig von den verschiedensten Verwaltungen in Anspruch genommen und daß Baucontracte von den verschiedensten Personen abgeschlossen werden. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß im Allgemeinen diese Zersplitterung nachtheilig wirkt, wenn gleich auf der anderen Seite Fälle vorkommen, wo es im Interesse der Sache zweckmäßiger ist, einen Bau nicht der Baudeputation, sondern direct der interessirten Verwaltung zu übertragen. Sedenfalls ist es wünschenswerth nicht ohne Noth nur da, wo besondere Gründe es rechtfertigen, die Baudeputation zu umgehen. Hierzu bedarf es indeß keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung, da es nur darauf ankommt, das bereits bestehende Gesetz zur Geltung zu bringen.

Vorstehendem nach beehrt sich die berichtende Deputation:

- 1) die Erweiterung des Wirkungskreises der technischen Baucommission,
  - 2) die Vermehrung derselben durch ein viertes Mitglied (technischen Revisor),
  - 3) die Einrichtung einer controlirenden Buchführung,
- nach Maßgabe der p. p. 87—90 enthaltenen Ausführungen zu beantragen.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) J. L. Myrter.

**Anlage II**zur Mittheilung des Senats  
vom 17. März 1865.**Jahresbericht der Schuldeputation.**

In Gemäßheit des §. 65 des Deputationsgesetzes erstattet die Schuldeputation ihren Jahresbericht in Folgendem:

**I. Höhere Schulanstalten.****A. Hauptschule.**

1. Im October 1864 betrug die Gesamtzahl der Schüler.....714  
also mehr als 1863 (692).....22

Das Gymnasium zählte:

|               |    |
|---------------|----|
| Prima.....    | 9  |
| Secunda.....  | 19 |
| Tertia.....   | 31 |
| Quarta A..... | 30 |
| » B.....      | 25 |
| Quinta.....   | 37 |
| Sexta.....    | 38 |

189 (October 1863 159).

Die Handelsschule:

|                |    |
|----------------|----|
| Prima.....     | 16 |
| Secunda A..... | 30 |
| » B.....       | 24 |
| Tertia A.....  | 34 |
| » B.....       | 22 |
| Quarta A.....  | 18 |
| » B.....       | 25 |
| Quinta A.....  | 23 |
| » B.....       | 33 |
| Selecta.....   | 5  |

230 (October 1863 238).

Die Vorschule:

|               |    |
|---------------|----|
| I. a.....     | 34 |
| I. b.....     | 25 |
| I. b b.....   | 29 |
| II. a.....    | 38 |
| II. b.....    | 31 |
| II. b b.....  | 31 |
| III. a.....   | 38 |
| III. b.....   | 35 |
| III. b b..... | 34 |

295 (October 1863 295).

2. Im Lehrpersonal haben bis zum Anfange des laufenden Wintersemesters folgende Veränderungen stattgefunden:

Zu ordentlichen Lehrern sind ernannt Professor Dr. Scherk und der bisherige Oberlehrer an der Realschule zu Pippstadt F. Uhlemann.

Als Gehülfslehrer sind eingetreten Vicar Ernst Bulle, Dr. phil. Steinknecht und Privatlehrer P. J. Willaghen.

Gestorben sind die ordentlichen Lehrer Dr. Sägelken und Dr. Plate.

3. Im Schuljahre von Michaelis 1863 bis dahin 1864 sind vom Gymnasium zur Universität abgegangen 10 Schüler, von welchen sich der Theologie 1, der Jurisprudenz 3, der Medizin 5, der Philologie 1 widmen wollten; — ferner zur Landwirtschaft 1, zum Handelsstande 5, zur Handelschule 7, zu anderen Lehranstalten 6. — Eingetreten sind dagegen 59. (49 aus der Vorschule.)

Während desselben Zeitraums haben die Handelschule verlassen. . . 76 und sind in dieselbe eingetreten:

|                                                        |    |
|--------------------------------------------------------|----|
| aus der Vorschule . . . . .                            | 52 |
| aus dem Gymnasium . . . . .                            | 6  |
| aus anderen Schulen, hiesigen und auswärtigen. . . . . | 10 |

. . . 68

Aus der Vorschule sind im erwähnten Jahre übergegangen zur

|                              |    |
|------------------------------|----|
| Handelschule . . . . .       | 52 |
| zum Gymnasium . . . . .      | 49 |
| und haben außerdem . . . . . | 13 |

. . . 114

die Schule verlassen, dagegen sind in dieselbe aufgenommen worden. . . 114.

4. Nach den Mittheilungen des Scholarchats aus den an dasselbe von den Vorstehern der Hauptschule eingereichten, den obigen Zeitraum umfassenden Berichten vermag die Deputation über den wissenschaftlichen Erfolg des Unterrichts, die Schulpdisciplin und andere diese Anstalt betreffende Gegenstände das Folgende hinzuzufügen:

a. Im Bezug auf das Gymnasium.

Im Allgemeinen lobt der Vorsteher die sittliche Haltung der Schüler und erachtet das Ergebniss des Unterrichts zufriedenstellend.

Der Lehrplan konnte, nachdem die um Ostern 1863 beschlossene Zusammenziehung der beiden Secunda sowie die um Michaelis 1863 erfolgte Einschreibung einer zweiten Quinta mannigfache Modificationen nöthig gemacht hatte, doch im Laufe des Schuljahres allmählich wieder dem normalen Zustande genähert werden.

Das zweckmäßige System der Jahrescurse ist nun in den unteren Classen streng durchgeführt und wird demnächst noch auf die Tertia ausgedehnt werden.

In der außerordentlichen Frequenz von 189 Schülern erkennt der Vorsteher eine im Publicum wachsende Werthschätzung der Gymnasialbildung. In allen einsichtsvollen Kreisen der Gesellschaft, bemerkt derselbe, komme man jetzt von den vor einigen Jahrzehnten übertrieben geltend gemachten Wünschen einer besonderen Fachbildung zurück.

Die zahlreich gegründeten Real- und Handelschulen, polytechnischen Vorbereitungsanstalten, Cadettenschulen und ähnliche auf Ausbildung für ein einzelnes Fach berechnete Institute seien zum großen Theil durch den pedantischen Mißbrauch unserer frühern Gelehrtenschulen, die sich schon durch diesen Namen gleichfalls als ähnliche Fachinstitute darstellten, hervorgerufen worden. Man habe nicht gewollt, daß die große Menge der nicht zum Gelehrtenstande bestimmten jungen Leute mit Studien gequält würden, die ohne sichtbaren Nutzen für sie, nur als Vorbereitung für einige gelehrte Fächer zulässig und zweckmäßig erschienen. Indem man aber aus diesem Grunde theils einige Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts beschränkt, theils ganze Classen junger Leute von den ursprünglich zu allgemeinen Bildungsanstalten bestimmten Gymnasien fern gehalten habe, sei man unzweifelhaft in guter Absicht zu weit gegangen, habe zu sehr verkannt, daß alle Stände nicht sowohl fachmäßig zugerichtete Buntgenossen als vielmehr und vor allem gebildete Menschen brauchen.

Wenn diese Ueberzeugung nicht nur von den größten Autoritäten unter den Schul- und Staatsmännern, sondern auch mit mehr oder weniger Bewußtsein der Gründe von dem größten Theile des gebildeten Publikums getheilt werde, so sei es nicht zu verwundern, daß jetzt mehr als vor Zeiten unserem Gymnasium auch solche Kinder zugeführt werden, von denen die Eltern gleich von vornherein voraussetzten, daß sie sich nicht einem wissenschaftlichen Fachstudium, sondern ziemlich sicher dem Handelsstande widmen werden. Durch eine Verlegung des Uebergangs von der Vorschule und damit der vermeintlichen Berufswahl in ein späteres Stadium werde in dieser Beziehung schwerlich eine wesentliche Aenderung eintreten. Denn für diejenigen Kinder werde immer die Handelschule vorgezogen werden, deren geistige

(intellectuelle und moralische) Mittel es nicht rathsam erscheinen lassen, ihnen die schwerere Arbeit der Gymnasialbildung zuzumuthen. Diese Fähigkeiten aber soweit zu beurtheilen, biete das vollendete elfte Lebensjahr gewiß vollkommen ausreichende Gelegenheit. — Sei also einerseits diese zunehmende Frequenz unseres Gymnasiums ein erfreuliches Zeichen der Zeit, so machen doch auf der andern Seite die großen daraus erwachsenden Schwierigkeiten nicht geringe Sorge, und ergebe sich namentlich mehr als je die Nothwendigkeit der Erweiterung der Localitäten, oder richtiger, eines Neubaus für das Gymnasium.

Wie schon aus den oben mitgetheilten Zahlen erhelle, werde für das nächste Semester, um überhaupt neue Schüler aufzunehmen, die Errichtung einer Doppel-Sexta nicht zu umgehen sein. Eine Localität für diese Classe sei jedoch in den Schulräumen nicht wohl zu beschaffen. Noch größer werde die Verlegenheit zu Michaelis 1865 werden. Nach oberflächlichem Ueberschlag werde nämlich die Schülerzahl der oberen Classen dann in I. ca. 20 in II. 30, jedenfalls mehr als 25 betragen. Die beiden gegenwärtig für diese beiden Classen benutzten Zimmer haben aber höchstens für zwei Bänke Raum und werden die genannte Schülerzahl unbedingt nicht fassen. Es werde also die Nothwendigkeit herantreten, zwei Locale von angemessener Größe — billigerweise sollten schon der Gesundheit halber alle Classen bedeutend mehr Raum enthalten, als von den Schülern selbst eingenommen wird — für 30 bis 40 Schüler zu beschaffen. Davon sei aber in unsern Localitäten gar nicht die Möglichkeit abzusehen.

Schon jetzt sei man wiederholt in der Lage gewesen, der Rücksicht auf locale Beschränkungen höhere Interessen opfern zu müssen; man habe namentlich diesmal aus Sexta und Tertia nicht ganz reife Schüler versetzen müssen, um nur Raum für die nachrückenden zu schaffen. Ferner sei die von dem Zeitgeist gebieterisch geforderte Berücksichtigung der Turnübungen lediglich aus solchen Gründen bis jetzt zurückgewiesen, und habe man in Ermangelung eines Hofes (bei 5 Knabenclassen von 31, 30, 25, 37, 38 Köpfen) den Schülern die gefährliche Erlaubniß ertheilen müssen, in ihren Pausen auf der Straße frische Luft zu schöpfen und sich dort von jeder unmittelbaren Controale frei zu wissen. Man werde auch, namentlich in den Nachmittagsstunden des Winters sich genöthigt sehen, lediglich um der nothdürftigsten und bei solcher Schülerzahl im Winter bei Gaslicht nicht ausreichend zu beschaffenden Ventilation willen den Unterricht zu unterbrechen (nicht zu gedenken der in den Schulzimmern hängenden 30 Paletots und Regenmäntel). Aber diese der Localität zu bringenden Opfer fingen jetzt in der That an, das Maß zu überschreiten, welches sich noch mit einer erträglichen Schulordnung vereinigen ließe, und seiner, des Vorstehers innersten Ueberzeugung nach trete nunmehr an die betreffenden Staatsbehörden die Pflicht heran, möglichst bald durch einen angemessenen Neubau den Bedürfnissen der wichtigsten Bildungsanstalt unsers Staats Rechnung zu tragen.

#### b. In Bezug auf die Handelsschule.

Trotz mancher sich entgegenstellenden Schwierigkeiten hat das Entgegenkommen der Behörden und der Eltern einiger Schüler, sowie die Bereitwilligkeit der in Anspruch genommenen Lehrer es möglich gemacht, das neue, im vorigen Jahresbericht ausführlich beschriebene Unternehmen einer Classis selecta, dessen beim ersten Versuch so äußerst günstige Resultate seine Fortdauer wünschenswerth machten, bis Ostern 1865 in Bestand zu erhalten, und, wenn auch in Rücksicht auf die individuelle Befähigung der Selectaner dies Mal nicht die in der vorangegangenen Periode gewonnenen Resultate in gleich hohem Maße zu erreichen gewesen sind, so war doch ihr Fleiß wie ihr Betragen ausgezeichnet, und hat sich wiederum herausgestellt, von wie wohlthätigem Einfluß diese Einrichtung auf die geistige und sittliche Entwicklung der Schüler sei, welche im Begriffe stehen, zum Berufsleben überzugehen.

Mit den Resultaten des Unterrichts ist der Vorsteher zufrieden. Im Uebrigen äußert er sich über das im verflossenen Jahre lebhaft zur Sprache gekommene Verhalten der Schüler dieser Anstalt ausführlich. Er sagt, daß seitdem die in dem kürzlich eingereichten Deputationsberichte über die Handelsschule angedeuteten traurigen Verhältnisse geendet, etwa seit der Mitte des vorigen Sommers ein besserer, frischer und erfreulicher Zug in die Anstalt gekommen sei. Die neuen Lehrer ließen es nicht an Treue und Eifer in ihrer Pflichterfüllung fehlen, das übrige Collegium gehe mit

ihnen Hand in Hand und der Vorsteher sehe mit Freuden einen lebendigen Wett-eifer sich regen, unter dem alle Classen zur Erfüllung ihrer Lehrziele sichtlich fortschritten. Auch über Disciplinarvergehen irgend erheblicher Art sei seit jener Zeit keine Klage geführt worden. Größere Disciplinarvergehen seien überhaupt erheblich weniger als im zunächst verflossenen Jahre vorgekommen und von Schülern ausgegangen, die schon seit längerer Zeit sich im schlechten Sinne hervorgethan und von denen man, da die vielfachen ihnen, sowie ihren Angehörigen zugegangenen Warnungen fruchtlos geblieben, keines anderen Ausganges sich habe gewärtigen können.

Wenn übrigens allerdings die seit Jahren an den Schülern der Handelschule beobachtete Haltungslosigkeit und Neigung zu Unordnungen und Ausschreitungen durch eine mehrjährige Unterbrechung und resp. Lähmung der Thätigkeit einiger Hauptlehrer Nahrung empfangen habe, und nun nach Beseitigung dieses Uebelstandes auf eine erfreulichere Entwicklung des Ganzen gerechnet werden dürfe, — so sei doch damit weder die eigentliche Wurzel des Uebels aufgedeckt, noch das Mittel zur gründlichen Ausrottung desselben bezeichnet. Erstere liege vielmehr, wie Vorsteher wiederholt in seinen Berichten und anderwärts hervorgehoben, theils in einem später zu erwähnenden Punkte der Organisation der Anstalt, theils in den hergebrachten Verhältnissen des hiesigen Handelsstandes, der seine Lehrlinge vorzugsweise aus den oberen Classen unserer Schule rekrutire.

Was diesen letzteren Umstand betreffe, so sei durch den unregelmäßigen und vorzeitigen Abgang der heranreifenden Schüler das Durchschnittsalter der oberen Classen lediglich auf diejenige Lebensperiode der Jugend beschränkt, in welcher sich dieselbe zu Ausschreitungen besonders aufgelegt zeige, und leicht begreife sich der gewaltige Unterschied, ob diese Periode in den mittlern Classen (wie beim Gymnasium) oder in den obersten ihren Gipfelpunkt habe, in welchen sich die Schüler als solche schon auf einer eingebil deten Höhe fühlen, und zu denen die übrigen als zu ihrem Muster und nachzuahmenden Beispiel emporschauen. Daß und wie Vorsteher diesem Uebelstande durch Einrichtung der Selecta entgegenzuwirken gesucht habe, sei von ihm in den früheren Jahresberichten und Programmen dargelegt worden, und daß diese Einrichtung schon wirklich gute Erfolge gehabt habe, sei zwar nicht zu läugnen, um sie jedoch gründlich und dauernd zu machen, sei der Beistand der Eltern selbstredend unentbehrlich.

Sodann was die Organisation der Schule, nämlich in Bezug auf die zu frühe Abgrenzung der beiden oberen Abtheilungen der Hauptschule von der Vorschule, anlange, so habe Vorsteher sich schon oft und ausführlich darüber ausgesprochen. Die Handelschule werde stets die schlechteren Schüler bekommen, und dies Verhältniß sich von Jahr zu Jahr steigern. Es liege in der Natur der Sache, daß, wenn einmal vorzugsweise die unwissenderen und ungezogeneren Knaben der Handelschule übergeben werden, es sich bei den Eltern als Tradition festsetze, die klügeren und besser gearteten, um sie vor Ansteckung zu schützen, dieser Anstalt zu entziehen, und daß daher die Handelschule allmählich zu einer Anstalt für solche, die geistig und moralisch zurückstehen, herabsinken müsse. — Dem sei nur durch eine spätere Festsetzung des die Vorschule von den höheren Abtheilungen scheidenden Termins entgegenzuwirken.

In Bezug auf die jenen Scheidetermin betreffende Frage, wie überhaupt auf die Disciplin in der Handelschule darf schließlich die Deputation auf den kürzlich über die Handelschule von ihr eingereichten Specialbericht, worin sie ihre Ansicht über diese Punkte ausgesprochen hat, verweisen.

#### c. In Bezug auf die Vorschule.

Der Uebelstand, daß man wegen Mangels an Raum unreife Schüler versetzen und sonst geeignete Anmeldungen neuer Schüler zurückweisen müsse, — bemerkt der Vorsteher, — nehme fortwährend zu und werde, wenn nicht für genüendere Räumlichkeiten gesorgt werden sollte, sich bald die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Parallelabtheilungen herausstellen, für welche es freilich gegenwärtig gleichfalls an Localitäten gänzlich mangle.

In disciplinarischer Hinsicht seien während des Winters 1863/64 nur wenige erhebliche Fälle zu behandeln gewesen; auch im Sommersemester verhältnißmäßig wenige Disciplinarvergehen vorgekommen.

Die Bestimmung der Schulordnung hinsichtlich des Versäumens sei nur in seltenen Fällen nicht respectirt worden.

Die Conferenzen seien in herkömmlicher Weise abgehalten und namentlich einige Disciplinen, hinsichtlich deren die im vorhergegangenen Schuljahre vorgenommene Revision des Lehrgangs noch zu keinem Endresultat geführt hatte, berücksichtigt.

Mit den Leitern der zur Vorbereitung für die Hauptschule bestimmten Schulen, welche in befriedigendem Zustande sich befänden, habe Vorsteher halbjährlich conferirt und namentlich auch eine bestimmte Vereinbarung hinsichtlich der an jene Anstalten von der Hauptschule zu stellenden Forderungen getroffen.

Der Erfolg des Unterrichts habe sich am Schlusse des Wintersemesters als ein recht günstiger dargestellt, wovon einerseits die im März abgehaltenen Prüfungen Zeugniß abgelegt, wovon andererseits der Vorsteher durch fleißiges Hospitiren sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt habe. Der Sommer sei wie immer dem Schulleben weniger günstig gewesen, aber dennoch seien die Lehrziele im Wesentlichen überall erreicht worden.

## B. Vorbereitungsschulen für die Hauptschule und die Bürgerschule.

Es sind die Schulen:

- 1) des Lehrers Pietzsch, welche im October 1864 130 Schüler zählte, 2 mehr als 1863;
- 2) des Lehrers Schöbe mit 74 Schülern, 2 mehr als 1863;
- 3) des Lehrers Lindemeyer mit 236 Schülern, 10 weniger als 1863;
- 4) des Lehrers Hebig mit 21 Schülern, 10 mehr als 1863.

Die Gesamtzahl beträgt also 461.

Uebrigens wird auf das über diese Schulen Bemerkte und zwar zu Nr. 1, 2 und 4 unter A. und zu Nr. 3 unter C. verwiesen.

## C. Bürger- und Realschulen.

### 1. Bürgerschule.

Von den 453 Schülern, mit welchen beim Beginne des Wintersemesters 1863/64 die Bürgerschule eröffnet wurde, traten im Laufe desselben 52 aus. Zu den um Ostern 1864 bleibenden 401 Schülern kamen 55 neu hinzu. Bis zum 30. September verließen 30 die Anstalt und, da um diese Zeit wiederum 44 Aufnahme gefunden hatten, so stellte sich beim Beginne des Winterhalbjahres 1864/65 die Schülerzahl auf 470, die größte, welche seit ihrem Bestehen die Bürgerschule gehabt hat. Diese Schülerzahl vertheilte sich wie folgt auf die vorhandenen Abtheilungen und Classen:

| Erste Abtheilung. |         | Zweite Abtheilung. |     |
|-------------------|---------|--------------------|-----|
| Classe            | I. 23   | .....              | 25  |
| »                 | II. 38  | .....              | 37  |
| »                 | III. 41 | .....              | 40  |
| »                 | IV. 44  | .....              | 44  |
| »                 | V. 48   | .....              | 49  |
| »                 | VI. 44  | .....              | 37  |
|                   | 238     |                    | 232 |

470.

Von den im Laufe des Schuljahres abgegangenen 82 Schülern sind 67 in das Berufsleben getreten, von welchen sich widmen wollten:

- 58 der Handlung,
- 1 der Schiffahrt,
- 3 dem Baufache,
- 1 dem Lehrfach,
- 1 der Lithographie,
- 1 dem Maschinenbau,
- 1 der Deconomie,
- 1 dem Postfache,

67.

- 10 gingen in andere Unterrichtsanstalten über,
- 3 wanderten mit ihren Eltern aus,
- 2 starben.

82.

Von den 67 Schülern, welche in das Berufsleben eintraten, besuchten zuletzt 48 die erste, 17 die zweite und 2 die dritte Classe.

Am Schlusse des Winterhalbjahrs folgte der ordentliche Lehrer Dr. Zimmer, welcher sechs Jahre an der Anstalt erfolgreich gewirkt hatte, einem Rufe an die neu begründete Realschule zu Gera. An seine Stelle trat einige Monate später als Gehülfslehrer der hiesige Bürger Dr. phil. Zeidler. Im Uebrigen fand eine Veränderung im Lehrercollegium nicht statt. Waren auch längere Krankheiten einiger Mitglieder desselben nicht ohne Nachtheil für den gedeihlichen Fortgang des Unterrichts in einigen Lehrzweigen, so sind doch nach dem Berichte des Vorstehers, dieser Störungen ungeachtet, die festgestellten Lehrziele im Wesentlichen erreicht worden, und wird von demselben der Stand des Unterrichts und das Verhalten der Schüler in und außerhalb der Schule als befriedigend bezeichnet. Der Unterricht fand in allen Lehrfächern des Organisationsplans ordnungsmäßig statt. Der Turnunterricht, welcher nunmehr, wenn auch nicht obligatorisch, doch als regelmäßiger Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan eingereiht ist, nahm seinen gehörigen Fortgang. Zu den Classen III. der ersten und II. III. IV. der zweiten Abtheilung, in welchen der Turnunterricht bereits im Wintersemester 1863/64 begonnen, kamen dem Einführungsplane gemäß noch die II. und IV. Classe der ersten Abtheilung hinzu, von denen unter der Leitung der Lehrer Werner und Dr. Zeidler jene im Oftern, diese im Juni v. J. mit dem Schulturnen den Anfang machte. Der weiteren Durchführung des Planes traten zur Zeit durch den Mangel eines der Schule in den dem Turnunterrichte zu widmenden Stunden zu Gebote stehenden Turnlocals Schwierigkeiten entgegen, welche beseitigt werden müssen, wenn der Plan des Schul-Turnunterrichts vollständig und consequent durchgeführt werden soll. Das benutzte Turnlocal des Vereins Vorwärts reicht nämlich für alle Classen nicht aus.

Die für die Anstalt wichtigen Angelegenheiten wurden in 24 Generalversammlungen, außer den Specialconferenzen, berathen.

Die Vergrößerung des Schulhofs nach der Seite der Catharinenstraße ist nach Maßgabe der Vorschläge des Berichts vom 18. December 1863 ins Werk gesetzt, und gereicht dieselbe der zahlreich besuchten Anstalt zum größten Vortheil. Dagegen bleibt noch übrig, die Enge und Dunkelheit eines Corridors, so wie hinsichtlich der an der Seite der Stadtbibliothek liegenden dumpfen Räumlichkeiten, die darin herrschende Feuchtigkeit zu beseitigen, indem unter diesen Uebelständen einige Theile des Schulgebäudes in bedenklicher Weise zu leiden haben.

Das Schulblatt: »Mittheilungen an das Elternhaus« erschien auch in diesem Jahre regelmäßig und wurde an 350 Familien der die Bürgerschule, die Vorbereitungsschule und die Töchterbürgerschule besuchenden Schüler ausgegeben.

Die Vorbereitungsschule des Lehrers Lindemeyer zählt gegenwärtig in 6 Classen 236 Schüler, leistet in jeder Beziehung Befriedigendes und ist, wenngleich noch immer Privatinstitut, der Bürgerschule unentbehrlich. Sie leidet erheblich durch den Mangel an einem angemessenen Schullocal, welches in völlig ausreichender Weise aus Privatmitteln herzustellen, zur Zeit dem Vorsteher unmöglich ist.

Außer der Bürgerschule sind als Privatanstalten hier zu nennen:

2) Die Schule des Lehrers Debbe, welche derselbe von dem Lehrer H. D. Meier übernommen hat. Sie zählt jetzt in 3 Classen 94 Schüler, 12 mehr als im vorigen Jahre; sie hat die frühere Verbindung mit der Bürgerschule aufgegeben, jedoch im Allgemeinen den Lehrplan der Bürgerschule beibehalten, daher namentlich auch das Turnen als Unterrichtsgegenstand eingeführt; sowie die Schulen

3) des Lehrers Pehold; sie hatte im October 1864 Schüler: 87, also 2 weniger als October 1863;

4) des Dr. Lüders; sie hatte im October 1864 Schüler: 65, also 6 mehr als im October 1863.

**D. Höhere Töchtereschulen.**

In diesen Schulen, denselben wie im vorhergehenden Jahre, finden sich bei dem Lehrer Janson in der höheren Töchtereschule . . . . . 334,

in der Töchtervorbereitungsschule . . . . . 120,

und in der mit der Schule seit wenigen Jahren

verbundenen Lehrerinnen-Fortbildungsanstalt . . . . . 34,

bei der Lehrerin Albers und Herrn Habenicht . . . . . 199,

» » » Wilmanns . . . . . 189,

» » » Lucé . . . . . 148,

» » » Roß . . . . . 133,

» » » Struckmann . . . . . 72,

» » » Deetjen . . . . . 50,

» » » Celbo . . . . . 48,

» » » Curtius . . . . . 38,

» » » Planck . . . . . 36,

Schülerinnen . . . 1401.

October 1863 . . . . . 1287.

Also mehr . . . . . 114.

**E. Die nur dem Elementarunterricht bestimmten Anstalten.**

Sie haben sich nach dem Aufhören der Schule der Lehrerin Knoop auf fünf vermindert.

Es haben Schülerinnen:

Lehrerin Hartmann . . . . . 120,

» Müller . . . . . 75,

» Saghorn . . . . . 59,

» Kind . . . . . 11,

» Stodt . . . . . 15.

280.

Im October 1863: 300 Also weniger . . . . . 20.

Die Schülerzahl der höheren Töchter- und Elementarschulen betrug im vorigen Jahre . . . . . 1587,

dieselbe beträgt in diesem Jahre, einschließlich der Schülerinnen der Fortbildungsanstalt für Lehrerinnen . . . . . 1681,

es stellt sich somit eine Vermehrung heraus von . . . . . 94.

Die Schülerzahl in sämtlichen höheren Schulen hat betragen:

im October 1863 . . . . . 3419,

im October 1864 . . . . . 3572,

somit eine Vermehrung stattgefunden von . . . . . 153.

**II. Volksschulen.**

1) Nach Anlage A. besuchten im Herbst 1864:

a. die kirchlichen Gemeindeschulen . . . . . 3322,

weniger als 1863 . . . . . 72;

b. die Schule am Neustadtswall (584) und die concessionirten Schulen 1757,

mehr als 1863 . . . . . 140;

c. die Freischulen mit Einschluß der einen noch vorhandenen Frauenvereinschule (30) . . . . . 2002,

weniger als 1863 . . . . . 27.

7081,

1863 . . . . . 7040,

also mehr . . . . . 41.

Die Frequenz hat mit Ausnahme von St. Pauli, wo dieselbe zunahm, in den übrigen Gemeindeschulen abgenommen.

Dagegen haben die Volksschulen am Neustadtswall und die concessionirten Schulen von Sden in westlicher Altstadt und von Wienberg und Büdemann in westlicher Vorstadt erheblich zugenommen.

Von den Freischulen haben die der westlichen Altstadt und der Neustadt abgenommen, dagegen die der westlichen Vorstadt zugenommen.

2) In den Schulpflegedistricten Nr. 1 und 5 sind keine Veränderungen vorgekommen. Im 2. District ist der Vorsteher der aus 2 Classen bestehenden Mädchenfreischule, Ostermann am 1. Juli in den Ruhestand versetzt und sind die beiden Classen dem seitherigen Vorsteher der in demselben Gebäude befindlichen Knabenfreischule, Heinemann, mit übertragen.

Im dritten Schulpflegedistrict war die im vorigjährigen Berichte bereits in Aussicht gestellte Vergrößerung der Volksschule am Neustadtwall im Frühjahr 1864 soweit vollendet, daß die durch den Anbau gewonnenen beiden Classen schon im Juni bezogen werden konnten. Sie wurden sofort gefüllt, so daß die Durchschnittszahl in den 10 Classen dieser Schule 58 beträgt. Sie besteht jetzt aus 4 unteren Classen für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich, und 6 höheren Classen, von welchen ausschließlich für Mädchen drei und ebenso drei für Knaben bestimmt sind. Der Versuch des Schulturnens ist ungeachtet des wenig befriedigenden Locals in der Reitbahn der sogenannten Cavallerie-Caserne, welches in Bezug auf Regelmäßigkeit und Ordnung des Unterrichts nicht geringe Schwierigkeiten bietet, so wohl gelungen, daß dieser Unterricht auf die drei Knabenclassen ausgedehnt werden durfte. Der mit dem Wintersemester 1864/65 in Kraft getretene, im Sommer zuvor bereits publicirte höhere Tarif des Schulgeldes (5 Thaler jährlich für jeden Schüler; unter Ermäßigung dieses Betrages bei zwei Kindern desselben Hauses auf 4 Thaler 18 Grote und bei drei oder mehreren Kindern desselben Hauses auf 3 1/2 Thaler hat die Frequenz der Schule durchaus nicht vermindert. Ebenso wenig hat die Vergrößerung der Schule auf die Schülerzahl der St. Pauli-Schule, welche ebenfalls gewachsen ist, störend gewirkt; sie hat es andererseits veranlaßt, bis auf weiteres und versuchsweise die 12 Classen der Dreischulanstalt, deren Durchschnittszahl auf 46 gesunken war, auf 10 zu beschränken und die dadurch verfügbar gewordenen Lehrer in die entgeltliche Volksschule hinüberzunehmen. Ob diese nicht bloß in finanzieller Beziehung sondern auch im Interesse des Volksschulwesens nützliche Einschränkung des Dreischulunterrichts von längerer Dauer sein werde, wird davon abhängen, wie ferner sich der Zudrang zu den Dreischulen im 3. Schulpflegedistrict gestalten mag.

Im vierten District sind angedeutetermaßen (s. letzten Jahresbericht) die beiden bis dahin getrennt gewesenen Filialclassen der Dreischule in das um Michaelis eröffnete Nebenlocal derselben, auf dem Schulhose verlegt worden, wodurch eine wesentliche Verbesserung in der Organisation des Unterrichts an dieser Schule ermöglicht wird.

Die Schule des kleinen Frauenvereins ist aus dem II. in den IV. District vom Ansgarikirchhof nach der Ansgarii-Contrescarpe verlegt worden.

3) Auf Antrag der Schuldeputation ist mittelst verfassungsmäßigen Beschlusses vom 13. Juli/9. Aug. v. J. bestimmt worden, daß die Zahl der Lehrer an den städtischen Freischulen und an der Neustadtwallschule dergestalt normirt sei, daß bei allen diesen Schulen die volle Hälfte der außer der Vorsteherclassen noch übrig bleibenden Classen mit ordentlichen Lehrern (resp. dem zweiten Vorsteher so lange noch ein solcher vorhanden ist) besetzt werden könne.

4) Die zur Gründung einer Bibliothek für Volksschullehrer bewilligten 200 Thaler sind im Jahre 1864 nicht zur Verwendung gekommen, indem die mit der Auswahl und der Anschaffung der Bücher zu betrauernden Volksschullehrer erst gegen Ende der Jahres haben gewählt werden können.

5) Für das concessionirte Volksschulwesen sind aus Staatsmitteln verausgabt:

|                                                                                             |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a. Die üblichen Gratificationsgelder                                                        |            |
| im ersten District an 2 Vorsteherinnen . . .                                                | » 55. —    |
| » zweiten » » 2 Vorsteher . . . . .                                                         | » 170. —   |
| » dritten » » 1 Vorsteherin . . . . .                                                       | » 60. —    |
| » vierten » » 2 Vorsteherinnen . . . .                                                      | » 60. —    |
| » fünften » » 2 Vorsteher . . . . .                                                         | » 100. —   |
|                                                                                             | » 445. —   |
| b. Gesehliche Vergütung der halben Miethe an sämmtliche Vorstände solcher Schulen . . . . . | » 1112. 36 |
| c. Abfindung für im Interesse des Schulwesens befristete Privatschulen . . . . .            | » 710. —   |
| d. Für Hebung einzelner Schulen aus den speciell dafür bewilligten Fonds . . . . .          | » 1530. —  |
| im Ganzen                                                                                   | » 3797. 36 |

Der letzte Posten sind d.  
1) Aufhebung an Bef.  
unverändertlich

2) Derselben an Bef.  
unverändertlich

3) Derselben an Bef.  
unverändertlich

4) An den Lehrer  
5) Für die Schule

Ermach hat die Geis  
gegen die vorjährige

Es ist jedoch dabei zu  
im Hofen für die neue Schul  
mit 1848 Thaler 51 Grote  
den verfallenen Lehrer auch  
für denjenigen war, ich  
morgen haben würde.

6) Die Contingen  
regelmäßigen Vorzug  
10 Bestimmungen gewand

7) In der Schulpl  
Holzhorn. Ost. Coor. Pl  
dem letzten Jahre eingetret  
Hof und Joh. Gertjen.  
Als Dacoven fungire  
Guten Carl Wilh. Frank, I  
Carl Beerte.

Die Zahl der Schüler  
unter denen ich 23 Bemer  
abgeben und in den proz  
bestanden 1000 Thaler. In  
das ursprünglich aus 2 Cla  
bestehende Seminar im Jahre  
für die 3. Klasse im Hinblick  
überwiegende Dauer sein  
ich indess bei jeder Zeit die  
benutzte und empfiehlt e  
ordentlichen Lehrkräfte Bedu  
auswachen und bemerkt dab  
Krupp'sche Schulstiftung

IV. Schule für

Im dem vorbereitenden  
mäßig 100 Schüler in 6 Cl  
Der Unterricht an den  
müß. Vorlesungen, die nicht  
zu früher aus wenig vorgef

Der letzte Posten sub d. besteht in folgenden Einzelheiten:

|                                                         |        |
|---------------------------------------------------------|--------|
| 1) Zuschuß an Lehrer Wienberg für Gehülfenlehrer        | 300.—  |
| außerordentlich zur Miethe                              | 205.—  |
|                                                         | 505.—  |
| 2) Desgleichen an Lehrer Lüdemann für Gehülfenlehrer    | 325.—  |
| außerordentlich zur Miethe                              | 188.36 |
|                                                         | 513.36 |
| 3) Desgleichen an Lehrer Silkenstädt für Gehülfenlehrer | 75.—   |
| außerordentlich zur Miethe                              | 134.—  |
|                                                         | 209.—  |
| 4) An den Lehrer Iden (außerordentlich zur Miethe)      | 150.—  |
| 5) Für die Schule in der Wisch                          | 152.36 |
|                                                         | 1530.— |

Demnach hat die Gesamtausgabe betragen.... 3797.36  
 gegen die vorigjährige Verwendung von..... 5590.53  
 mithin weniger..... 1793 17

Es ist jedoch dabei zu bemerken, daß im vorigen Jahresbericht ein Posten für die neue Schule am Neustadtswalle hinzugerechnet war mit 1848 Thalern 51 Groschen und daß, wenn die deftsalige Ausgabe in dem verflossenen Jahre auch mit..... 2193.13 hier hinzugefügt wäre, sich ein mehr von..... 399.68 ergeben haben würde.

6) Die Conferenzen der Volksschullehrer haben auch im Jahre 1864 ihren regelmäßigen Fortgang gehabt. Der Besprechung pädagogischer Gegenstände waren 10 Versammlungen gewidmet. Die Zahl der Mitglieder beträgt jetzt 40.

7) In der Schulpflege sind an Stelle der abgegangenen Pfleger: Georg Ludwig Holzborn, Gerh. Conr. Plump, Georg Adolf Stücken und Lür Behrens mit dem laufenden Jahre eingetreten: Joh. Heinr. Stake, Joh. Heinr. Nordam, Wilh. Haas und Joh. Gaetjen.

Als Diaconen fungiren bei der Schulpflege: Dr. Herm. Henr. Meier, Eugen Carl Wilh. Traub, Bernh. Reuter, Heinr. Albr. Gevekoht und Joh. Carl Bencke.

### III. Seminar.

Die Zahl der Schüler dieser Anstalt betrug am Ende des Jahres 1864 43, unter denen sich 23 Bremer und 20 Auswärtige befanden. Zu Ostern werden 9 abgehen und in den practischen Schuldienst eintreten. Von den zu Unterstützungen bewilligten 1000 Thalern sind im ganzen 760 Thaler verwendet worden. — Als das ursprünglich aus 2 Classen mit einem Director und einem ordentlichen Lehrer bestehende Seminar im Jahre 1859 zu drei Classen erweitert werden mußte, wurde für die 3. Classe im Hinblick darauf, daß diese Erweiterung möglicherweise nur von vorübergehender Dauer sein könnte, vorläufig ein Hülfenlehrer angenommen. Es hat sich indeß seit jener Zeit die Beibehaltung der 3. Classe als unumgänglich nothwendig herausgestellt und empfiehlt es sich daher, nunmehr auf die Gründung einer zweiten ordentlichen Lehrerstelle Bedacht zu nehmen. Die Deputation erlaubt sich hierauf anzutragen und bemerkt dabei, daß durch Genehmigung dieses Antrages in den vor Kurzem beliebten Gehaltsfeststellungen Nichts geändert werden wird.

### IV. Schule für angehende Künstler und Handwerker.

An dem vorbereitenden Cursus am Mittwoch und Sonnabend nehmen gegenwärtig 150 Schüler in 6 Classen Theil.

Der Unterricht an den Sonntagen wird von 140 Schülern in 4 Classen benutzt. Versäumnisse, die nicht durch Krankheit veranlaßt waren, sind im Verhältniß zu früher nur wenige vorgekommen.

### V. Lehrerprüfungen.

Die erste Section examinierte für die Vorsteherchaft eine Lehrerin mit ausgezeichnetem, drei Lehrer mit gutem und genügendem Erfolge, außerdem in verschiedenen Gegenständen des höheren Unterrichts zwei Lehrerinnen und einen Lehrer mit gutem, zwei Lehrer mit genügendem Erfolge, während ein Lehrer abgewiesen werden mußte.

Vor der zweiten Section bestanden vier junge Mädchen das Examen für den Unterricht in Elementar- und Volksschulen im Ganzen gut, ferner als ordentliche Lehrer an Volksschulen sechs Candidaten gut, drei genügend, als Gehülfenlehrer an Volksschulen elf genügend, sieben nicht völlig genügend, wogegen ein Aspirant, der sich zur Prüfung als ordentlicher Lehrer gemeldet hatte, und ein anderer, der Gehülfenunterricht zu erteilen wünschte, des mangelhaften Ergebnisses halber, abgewiesen wurden.

### VI. Revision des Schulpflichtigkeitsgesetzes.

Die Deputation benutzte diesen Jahresbericht zur Erledigung des ihr bereits unterm 16. April/21. Mai 1862 gewordenen Auftrags, sich mit der Revision des Schulpflichtigkeitsgesetzes vom 19. Januar 1844 zu beschäftigen, indem sie darüber das Nachstehende bemerkt:

Sie hat sich in ihrer Mehrheit davon überzeugt, daß zur Zeit noch die von dem fraglichen Gesetz angeordneten polizeilichen Zwangsmittel für die denselben bisher unterworfen gewesenen Schulen nicht zu entbehren, ebenso aber auch, daß solche Mittel für die höheren Schulen durchaus unnöthig sind. Sie dennoch auf diese höheren Schulen auszudehnen, würde daher nach ihrer Ansicht vom legislatorischen Standpunkt aus ungerechtfertigt erscheinen. Insbesondere würde das hier und da laut gewordene Verlangen daß jene Zwangsmittel, welche gegen die unteren Volksklassen angewendet werden müssen, der Rechtsgleichheit halber nun auch gegen die Volksklasse, deren Kinder die höheren Schulen frequentiren, in Anwendung gebracht werden sollten, — auf Billigung keinen Anspruch machen dürfen, indem es weder gerecht noch zweckmäßig sein kann, polizeiliche Zwangsmaßregeln, lediglich um eine äußerliche, formelle Gleichheit herzustellen, auf Personen und Verhältnisse, für welche sie ohne irgend einen sachlichen Nachtheil entbehrt werden können, auszudehnen, während man im Gegentheil derartige Zwangsmittel mehr und mehr auf engere Kreise einschränken und die Behörden anweisen sollte, ihrerseits dahin eifrig zu trachten, daß die Zeit bald komme, wo solches geschehen dürfe.

Wie demzufolge die Deputation von einer Beseitigung, Aenderung oder Ausdehnung der wesentlichen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen muß, so vermag sie auch nicht redactionelle Abänderung der Verordnung vom 19. Jan. 1844 für zweckmäßig zu erachten; eine dringende Veranlassung dazu ist nicht vorhanden und, wo eine solche fehlt, empfiehlt es sich gewiß, dem Gesetze seine bekannte, gewohnte Form und Fassung zu lassen. Weil damit indessen keineswegs ausgeschlossen ist, daß die Handhabung der bleibenden gesetzlichen Bestimmungen vervollkommenet werde, so haben die verschiedenen Inspectionen der einzelnen Schuldistricte darauf Bedacht genommen und bereits über das desfalls Erforderliche sich verständigt.

Eine Minorität in der Deputation ist der Ansicht, daß eine Nothwendigkeit für die in der Verordnung vom 19. Januar 1844 §§. 8 und 9 festgesetzte Ungleichheit zwischen den Eltern von Kindern, für welche monatlich weniger als 1 Thaler und solche, für welche ein höheres Schulgeld bezahlt wird, nicht vorliege, daß diese Ungleichheit deßhalb bei der jetzigen Revision aufzuheben sei, und schlägt vor, die §§. 8 und 9 der erwähnten Verordnung zu verschmelzen und folgendermaßen zu fassen:

§. 8.

Zur Sicherung des unausgesetzten Schulbesuchs wird festgesetzt:

- a) Die Vorsteher, resp. Lehrer und Lehrerinnen haben die von ihnen zu führenden Listen der ihrer Schule angehörenden Kinder mit Angabe der vorgefallenen Schulversäumnisse auf Erfordern monatlich oder in kürzeren Zwischenräumen dem Scholarchat einzureichen und dabei die in Erfahrung gebrachten Entschuldigungsgründe anzuführen.
- b) Vom Scholarchate wird, eintretenden Falls mit Beihülfe der Schulpfleger, wegen der stattgehabten Versäumnisse das Erforderliche ausgemittelt und die eintretende Strafe festgesetzt.
- c. d. e. wie bisher.

Unter andern Umständen  
unter Streichung des  
§. 8. Die Eltern  
auch die mit den  
den Lehrern und  
Vorstehern der  
§. 9. Die Lehrer  
sind der ihrer  
Schule  
Schulpfleger  
sollte monatlich  
Schulpflicht  
§. 10. Die Eltern  
§. 11. Die Eltern  
(93.)

Unter-Artikel  
zu Artikel II. der Verfassung des  
vom 17. März 1865.

des Besuchs der  
im I.  
nebst den Sinnab  
vom 1. D.

#### Namen

der  
Lehrer und Lehrerinnen.

#### 1. District.

Districte  
H. 2. H. 3.  
St. H. 4.  
St. H. 5.  
St. H. 6.  
St. H. 7.  
St. H. 8.  
St. H. 9.  
St. H. 10.

#### 2. District.

St. H. 11.  
St. H. 12.  
St. H. 13.  
St. H. 14.  
St. H. 15.

#### 3. District.

St. H. 16.  
St. H. 17.  
St. H. 18.  
St. H. 19.  
St. H. 20.

Eine andere Minorität wünscht, wenn überhaupt etwas geändert werden soll, unter Streichung des §. 10 die §§. 8 und 9 folgendermaßen gefaßt zu sehen:

§. 8. Die Sicherung des unausgesetzten Schulbesuchs ist für alle Schulen, auch die mit den Kirchen der Stadt oder Vorstadt in Verbindung stehenden, den Lehrern und Lehrerinnen selbst anvertraut, welche dafür durch genügende Disciplinar-Anordnungen Sorge zu tragen haben.

§. 9. Die Lehrer und Lehrerinnen haben die von ihnen zu führenden Listen der ihrer Schule angehörenden Kinder mit Angabe der vorgefallenen Schulversäumnisse und der dafür in Erfahrung gebrachten Entschuldigungsgründe nach Ermessen des Scholarchats halbmonatlich und jedenfalls monatlich dem Scholarchate einzureichen.

Schließlich erlaubt sich die Deputation, auf den im vorstehenden Bericht unter »III. Seminar« gestellten Antrag nochmals hinzuweisen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Carl Rodewald.

Unter-Anlage  
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats  
vom 17. März 1865.

## Uebersicht

des Besuches der sämtlichen Neben- und niedern Schulen  
im 1., 2., 3., 4. und 5. Districte,  
nebst den Einnahmen der Lehrer und Lehrerinnen daselbst  
vom 1. October 1863 bis 30. September 1864.

| Namen<br>der<br>Lehrer und Lehrerinnen. | Tageschulen. |         | Abendschulen. |         | Freischulen. |         | Summa. |         | Total-Zahl der<br>Kinder. | Einnahme<br>an<br>Schulgeld<br>i. J. 1864.<br>s. h. | Bemerkungen. |
|-----------------------------------------|--------------|---------|---------------|---------|--------------|---------|--------|---------|---------------------------|-----------------------------------------------------|--------------|
|                                         | Jungen       | Mädchen | Jungen        | Mädchen | Jungen       | Mädchen | Jungen | Mädchen |                           |                                                     |              |
| 1. District.                            |              |         |               |         |              |         |        |         |                           |                                                     |              |
| Domschule . . . . .                     | 272          | 238     | —             | —       | —            | —       | 272    | 238     | 510                       | 3386                                                | 18           |
| H. L. Frauen . . . . .                  | 205          | 213     | —             | —       | —            | —       | 205    | 213     | 418                       | 1876                                                | 54           |
| St. Augustini . . . . .                 | 174          | 131     | —             | —       | —            | —       | 174    | 131     | 305                       | 1366                                                | 18           |
| St. Martini . . . . .                   | 120          | 144     | —             | —       | —            | —       | 120    | 144     | 264                       | 1263                                                | 18           |
| St. Johannis . . . . .                  | 61           | 54      | —             | —       | —            | —       | 61     | 54      | 115                       | 244                                                 | 39           |
| Herr Finger . . . . .                   | —            | —       | —             | —       | 112          | 116     | 112    | 116     | 228                       | —                                                   | —            |
| Isfr. Mir . . . . .                     | 12           | 24      | —             | —       | —            | —       | 12     | 24      | 36                        | 325                                                 | 36           |
| " Petersen . . . . .                    | 6            | 19      | —             | —       | —            | —       | 6      | 19      | 25                        | 95                                                  | 48           |
|                                         | 850          | 823     | —             | —       | 112          | 116     | 962    | 939     | 1901                      |                                                     |              |
| 2. District.                            |              |         |               |         |              |         |        |         |                           |                                                     |              |
| St. Stephani . . . . .                  | 240          | 260     | —             | —       | —            | —       | 240    | 260     | 500                       | 2293                                                | 36           |
| Herr Heinemann . . . . .                | —            | —       | —             | —       | 107          | 116     | 107    | 116     | 223                       | —                                                   | —            |
| " Jden . . . . .                        | —            | 130     | —             | —       | —            | —       | —      | 130     | 130                       | 1112                                                | 36           |
| " Silkenstadt . . . . .                 | 68           | 58      | —             | —       | —            | —       | 68     | 58      | 126                       | 757                                                 | 54           |
|                                         | 308          | 448     | —             | —       | 107          | 116     | 415    | 564     | 979                       |                                                     |              |
| 3. District.                            |              |         |               |         |              |         |        |         |                           |                                                     |              |
| Schule am Neustadtswall . . . . .       | 285          | 299     | —             | —       | —            | —       | 285    | 299     | 584                       | 2145                                                | 54           |
| St. Pauli . . . . .                     | 188          | 138     | —             | —       | —            | —       | 188    | 138     | 326                       | 1303                                                | 18           |
| Herr Robbe . . . . .                    | —            | —       | —             | —       | —            | 275     | —      | 275     | 275                       | —                                                   | —            |
| " Gans . . . . .                        | —            | —       | —             | —       | 330          | —       | 330    | —       | 330                       | —                                                   | —            |
| Isfr. Mensing . . . . .                 | 11           | 10      | —             | —       | —            | —       | 11     | 10      | 21                        | 84                                                  | —            |
| " Saghorn . . . . .                     | 10           | 40      | —             | —       | —            | —       | 10     | 40      | 50                        | 540                                                 | —            |
|                                         | 494          | 487     | —             | —       | 330          | 275     | 824    | 762     | 1586                      |                                                     |              |

| Namen<br>der<br>Lehrer und Lehrerinnen. | Tageschulen. |         | Abendschulen. |         | Freischulen. |         | Summa. |         | Total-Zahl der<br>Kinder. | Einnahme<br>an<br>Schulgeld<br>i. J. 1864.<br># R | Bemerkungen. |
|-----------------------------------------|--------------|---------|---------------|---------|--------------|---------|--------|---------|---------------------------|---------------------------------------------------|--------------|
|                                         | Knaben       | Mädchen | Knaben        | Mädchen | Knaben       | Mädchen | Knaben | Mädchen |                           |                                                   |              |
| 4. District.                            |              |         |               |         |              |         |        |         |                           |                                                   |              |
| St. Remberti . . . . .                  | 358          | 219     | —             | —       | —            | —       | 358    | 219     | 567                       | 3150                                              | —            |
| Herr Stelling . . . . .                 | —            | —       | —             | —       | —            | 266     | —      | 266     | 266                       | —                                                 | —            |
| " Kippenberg . . . . .                  | —            | —       | —             | —       | 282          | —       | 282    | —       | 282                       | —                                                 | —            |
| Schule in der Wifch . . . . .           | 35           | 34      | —             | —       | —            | —       | 35     | 34      | 69                        | 210                                               | —            |
| Igfr. Schaer . . . . .                  | 14           | 112     | —             | —       | —            | —       | 14     | 112     | 126                       | 925                                               | —            |
| " Struckmann . . . . .                  | 24           | 40      | —             | —       | —            | —       | 24     | 40      | 64                        | 255                                               | —            |
| fl. Frauenverein . . . . .              | —            | —       | —             | —       | —            | 30      | —      | 30      | 30                        | —                                                 | —            |
|                                         | 431          | 395     | —             | —       | 282          | 296     | 713    | 691     | 1404                      |                                                   |              |
| 5. District.                            |              |         |               |         |              |         |        |         |                           |                                                   |              |
| St. Michaelis . . . . .                 | 191          | 126     | —             | —       | —            | —       | 191    | 126     | 317                       | 1803                                              | 44           |
| Herr Dentrich . . . . .                 | —            | —       | —             | —       | —            | 111     | —      | 111     | 111                       | —                                                 | —            |
| " Petersen . . . . .                    | —            | —       | —             | —       | 180          | 77      | 180    | 77      | 257                       | —                                                 | —            |
| " Wienberg . . . . .                    | 120          | 121     | —             | —       | —            | —       | 120    | 121     | 241                       | 875                                               | 42           |
| " Lüdemann . . . . .                    | 88           | 197     | —             | —       | —            | —       | 88     | 197     | 285                       | 1048                                              | —            |
|                                         | 399          | 444     | —             | —       | 180          | 188     | 579    | 632     | 1211                      |                                                   |              |
| Insgesamt . . . . .                     | 2482         | 2597    | —             | —       | 1011         | 991     | 3493   | 3580    | 7081                      |                                                   |              |

## 1. Einnahme

Es nach beendeter  
des den Gegenstand aus,  
in der Kammer zu ein  
tätig der Amtssteuer a

Die Einnahme der

## 3. Bau- und Un

Die Einnahme der  
24. März d. J. wegen de  
was den ersten Punkt anseht  
vermag, so kann sie dieses  
jährl. des Staats die E  
berichte ist auch der Spende  
indem der Verordnungs

Dagegen kann in  
Disposition durch Schenkung  
zu glaub, das die letzten  
berichte auch diese eigent  
abgeben jährlich hat  
Einnahme zusammen liegt  
Die Einnahme der  
das eine jährliche Disposition

## 4. Ueberweisung eines

Der Betrag des E  
gewünschten Platz unter dem  
ausfallen vom Dezember 18  
erworbene Immobilien und  
Ausführung dieser Besch

## 5. Schulwesen

Dieser Bericht hat  
daran kommt über die für  
sowie über die Leistungen de  
Bericht künftig auch darüber